

Urheberrecht in den Kirchen der EKD

Eine Information für Kirchengemeinden, Pfarrer/innen, Kirchenmusiker/innen und Andere über Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften

Stand: 1. Dezember 2004
i.d. überarbeiteten Fassung vom 1. September 2008

**Herausgeber:
Kirchenamt der EKD
Referat für Urheberrecht
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover**

1. Urheberrecht in den Kirchen der EKD

1.1. Wie wir Sie über das Urheberrecht informieren wollen

Diese Informationen sollen Ihnen helfen, sich bei der Organisation kirchlicher Veranstaltungen mit dem Urheberrecht zurechtzufinden. Sie suchen nach einem bestimmten Stichwort? Rufen Sie die Suchfunktion in der Menüleiste auf, tragen Sie das Stichwort ein und das Programm hebt auf Ihren Befehl das gesuchte Wort durch Markierung hervor. Haben wir das von Ihnen gesuchte Wort nicht genutzt, versuchen Sie es mit verwandten Begriffen.

Mit den dafür vorgesehenen Pfeilen in der Menüleiste (z.B. "Gehe zur vorherigen Ansicht") können Sie innerhalb des Textes navigieren.

Die Inhaltsübersicht hilft Ihnen durch Anklicken eines Gliederungspunktes, schnell die einzelnen Hauptthemen anzusteuern. Sie können sie zusätzlich durch Klicken auf "Lesezeichen" als linke Spalte auf Ihrem Bildschirm aufrufen.

Urheberrecht in den Kirchen der EKD	1
Stand: 1. Dezember 2004.....	1
1. Urheberrecht in den Kirchen der EKD	2
1.1. Wie wir Sie über das Urheberrecht informieren wollen	2
1.2. Wo Sie weitere Fragen zum Fragen zum Urheberrecht stellen können	3
2. Regelungen zum Urheberrecht	4
2.1. Gesetzliche Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes.....	4
2.2. Weitere Informationen im Internet.....	4
2.3. Verwertungsgesellschaften und ihre Zuständigkeiten	4
2.4. Verträge der EKD mit den Verwertungsgesellschaften	5
3. Pauschalverträge mit der GEMA	5
3.1. Berechtigte aus den GEMA-Pauschalverträgen.....	5
3.2. Wann wird eine Vergütung nach UrhG fällig?	6
3.2.1. Öffentlichkeit, öffentliche Wiedergabe	6
3.2.2. Privilegierte öffentliche Wiedergabe	6
3.2.3. Geschützte Werke	6
4. Von den GEMA-Pauschalverträgen erfasste Veranstaltungen	7
4.1. Abgegoltene kirchliche Veranstaltungen.....	7
4.2. Anlass der Musikwiedergabe.....	7
4.2.1. Unterhaltungsmusik.....	7
4.2.2. Seniorentanz	8
4.2.3. Meditativer Tanz.....	8
4.2.4. Jugendveranstaltung, Hintergrundmusik.....	8
4.2.5. Jugendkonzerte	8
4.2.6. Musik in Filmen	8
4.2.7. Musik im Internet	8
4.2.8. Musik bei Fernsehübertragungen	9
5. Nicht vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen	9
5.1. Jugenddisco	9
5.2. Musical, Singspiel etc.	9
5.3. Theater, Kabarett	9
6. Rabatte, Vorzugssätze	9

6.1. Ermäßigung.....	10
6.2. Missverhältnisklausel.....	10
7. Meldung und Programmeinsendung bei Konzertveranstaltungen ...	10
7.1. Vertragsverpflichtung.....	10
7.2. Programmeinsendung	10
7.3. Angaben in der Konzertmeldung	11
7.4. Fristen für die Konzertmeldungen.....	11
7.5. "Strafgebühren" bei Nicht-Meldung.....	11
7.6. Meldung von Konzerten, die der Pauschalvertrag nicht erfasst	11
8. Gelbe Listen für im Gottesdienst aufgeführte Musikwerke.....	11
8.1. Vertragspflicht	11
8.2. Bezugsquelle der Gelben Listen.....	12
9. Pauschalverträge mit der VG Musikedition	12
9.1. Fotokopien von Noten und Liedtexten	12
9.2. Berechtigte	12
9.3. Schutzdauer, geschützte Werke, nachgelassene Werke	12
9.4. Gebundene Liedhefte, feste Sammlungen.....	13
9.5. Großveranstaltungen.....	13
9.6. Lieder in Programmheften	13
9.7. Kopien für Chöre und Orchester.....	13
9.8. Einscannen von Noten, Notenprogramme	14
9.9. Overheadprojektionen	14
9.10. Verwendung eines Beamers zur Vervielfältigung.....	14
10. Sonstige Vervielfältigungen	14
10.1. Vervielfältigung von Gedichten und sonstigen Texten	14
10.2. Mitschnitte von Video oder Fernsehaufnahmen.....	15
10.3. Herstellen einer Musik-CD.....	15
10.4. Texte aus den Landeskirchen und Synodenbeschlüsse	15
10.5. Predigten.....	16
10.6. Pressespiegel.....	16
10.7 Fotografien, Bilder	16
10.8 Computerprogramme	16
11. Werke der Baukunst.....	17
12. Urheberrechtsverletzungen.....	17
Anhang: Pauschalverträge	19
Liste der Berechtigten.....	36
Ev. Brüder-Unität, Badwasen 6, 73087 Bad Boll.....	37

1.2. Wo Sie weitere Fragen zum Fragen zum Urheberrecht stellen können

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Ihr Problem hier nicht gelöst werden konnte. Sie erreichen uns

1. in der jeweiligen Landeskirche, zu der Sie gehören unter
http://www.ekd.de/ekd_kirchen/3221_gliedkirchen_adressen.html

oder

2. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Kirchenamt der EKD
Referat für Urheberrecht
- GEMA-Stelle -
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

Tel.: 0511 / 27 96 - 784
Fax: 0511 / 27 96 - 99 784
E-Mail: erika.mayer@ekd.de
<http://www.ekd.de/>

Eine allgemeine Orientierung über die Zuständigkeiten im Kirchenamt erhalten Sie bei Aufruf der Seiten: www.ekd.de , dort insbesondere http://www.ekd.de/ekd/3217_4284.html .

3. Fragen im Zusammenhang mit den Konzertmeldungen an die GEMA können Sie richten an

Evangelische Kirche in Deutschland
Referat Urheberrecht
- GEMA-Stelle -
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511/27 96 - 784
E-Mail: erika.mayer@ekd.de

Bitte haben Sie Verständnis, wenn eine Antwort auf Ihre Frage nicht immer sofort erfolgt, sondern bisweilen etwas länger in Anspruch nimmt.

2. Regelungen zum Urheberrecht

2.1. Gesetzliche Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes

Den Text des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) finden Sie unter:
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/> .

Das UrhG ist die gesetzliche Grundlage für den Bereich des Urheberrechts. Geistiges Eigentum wird durch die Regelungen des UrhG rechtlich geschützt.

2.2. Weitere Informationen im Internet

Im Internet finden Sie mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen weitere Ausführungen zum Urheberrecht, wenn Sie die von Ihnen gesuchten Stichworte eingeben. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau informiert im Internet unter <http://www.kirchenmusik-ekhn.de/merkblaetter/urheber.php3>. Rechtsänderungen können auf den Seiten des Institutes für Urheber- und Medienrecht mit Sitz in München <http://www.urheberrecht.org/> verfolgt werden.

2.3. Verwertungsgesellschaften und ihre Zuständigkeiten

Verwertungsgesellschaften sind in der Regel eingetragene Vereine, die Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung mit einer behördlichen Erlaubnis wahrnehmen. Sollten Sie mehr Informationen über eine einzelne Verwertungsgesellschaft benötigen, so finden Sie diese auf deren eigenen Internetseiten unter folgenden Adressen:

GEMA :	http://www.gema.de/home.shtml	für Hörbares
VG Musikedition:	http://www.vg-musikedition.de/	für Lesbares
VG Wort:	http://www.vgwort.de/	für Lesbares
VG BILD-KUNST:	http://www.bildkunst.de/	

2.4. Verträge der EKD mit den Verwertungsgesellschaften

Zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenmusiker hat die EKD mit einigen Verwertungsgesellschaften Verträge abgeschlossen. Diese Verträge stellen pauschalierte Vergütungsregelungen dar. Die Voraussetzungen, die für die pauschale Abgeltung vorliegen müssen, sind in den Verträgen festgehalten. Sie sind keine abweichenden Sonderregelungen vom bestehenden Urheberrecht.

Die in der Praxis wichtigsten Pauschalverträge sind die drei folgenden:

- [Vertrag über Musik im Gottesdienst](#) zwischen der EKD und der GEMA
- [Vertrag über Konzerte und sonstige Veranstaltungen](#) zwischen der EKD und der GEMA
- [Vertrag über das Fotokopieren von Liedtexten und Noten für den gottesdienstlichen Gebrauch](#) zwischen EKD und der VG Musikedition.

3. Pauschalverträge mit der GEMA

3.1. Berechtigte aus den GEMA-Pauschalverträgen

Der Kreis der Berechtigten umfasst alle öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften der evangelischen Kirche, also die EKD, die Gliedkirchen und ihren Untergliederungen. Dazu gehören Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die die Hauptanwender des Pauschalvertrages sind. Ist die Kirchengemeinde Trägerin einer diakonischen Einrichtung (z.B. Altenheim, Diakoniestation oder Kindergarten), fallen auch diese Einrichtungen darunter. Weiter sind berechtigt kirchliche Werke und Verbände, unter Umständen auch rechtlich selbständige Werke und Verbände, wenn sie kirchliche Aufgaben wahrnehmen. Diese Berechtigten müssen in einem "[Verzeichnis der Begünstigten](#)" aufgeführt sein. Berechtigt aus dem Vertrag mit der GEMA sind auch folgende Verbände und die angeschlossenen Mitglieder:

Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands (VeM)
<http://people.freenet.de/vem/>

Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK)
http://www.ekd.de/kirchenchor/1590_kirchenchor.html

Evangelischer Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD)
<http://www.epid.de/>

Weiter sind der Deutsche Evangelische Kirchentag, regionale Kirchentage und Missionsveranstaltungen vom Vertrag erfasst.

Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag entfällt, wenn die Veranstaltung in Kooperation etwa mit einer Kommune, Bank, mit (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird. Der Vertrag sieht vor, dass die Kirche [alleiniger Veranstalter](#) sein muss. Eine gemeinsame Veranstaltung mehrerer Kirchengemeinden ist möglich, wenn alle zum Kreis der Berechtigten gehören. Da für die katholische Kirche ein Pauschalvertrag existiert, der die gleichen Regelungen wie derjenige für die evangelische Kirche vorsieht, ist eine Kooperation

zwischen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden von den Pauschalverträgen abgedeckt.

3.2. Wann wird eine Vergütung nach UrhG fällig?

Immer dann, wenn Musik öffentlich aufgeführt bzw. wiedergegeben wird, können Urheberrechtsvergütungen fällig werden. Wiedergabe bedeutet persönliche (live) und mechanische Darbietung (CD, Tonband, etc) von Musikwerken. Die Vergütungen fordert die GEMA für Komponisten und Liedautoren ein, wenn diese Mitglied der GEMA sind. Dies ist in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle gegeben. Ausnahmsweise können Komponisten und Liedautoren ihre Rechte aber auch selbst wahrnehmen.

3.2.1. Öffentlichkeit, öffentliche Wiedergabe

Die Wiedergabe eines Werkes, wie etwa die Aufführung eines Musikstückes, ist im Zweifel öffentlich, wenn sie für mehrere Personen bestimmt ist und diese Personen zeitgleich erreicht werden. Haben die Personen untereinander eine persönliche Beziehung und/oder ist der Personenkreis nach außen deutlich abzugrenzen, so kann Nichtöffentlichkeit vorliegen. Beispiel:

Schulklasse ./ Schulfest

Nichtöffentlichkeit ist bei den Kindern einer **bestimmten Schulklasse** gegeben.

Öffentlichkeit liegt vor beim **Schulfest**, zu dem Eltern, Schüler, Lehrer und sonst Interessierte geladen sind.

3.2.2. Privilegierte öffentliche Wiedergabe

Eine sog. Privilegierung, nämlich die genehmigungs- und vergütungsfreie Werkswiedergabe, sieht das Gesetz in § 52 UrhG vor (Textauszug):

"Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung (...), sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbzweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen."

Manchmal treffen bei der Arbeit der Kirchengemeinden vor allem im Jugendbereich die Voraussetzungen des gesetzlichen Privilegs zu. Das ist nur dann der Fall, wenn es sich um bestimmte Veranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch handelt.

3.2.3. Geschützte Werke

Zu den durch § 2 UrhG geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der

- angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers, § 64 UrhG.

4. Von den GEMA-Pauschalverträgen erfasste Veranstaltungen

4.1. Abgeleitete kirchliche Veranstaltungen

Die Vergütung, die für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken fällig wird, ist immer dann abgegolten, wenn ein Berechtigter aus dem Pauschalvertrag Veranstalter ist. Es handelt sich um die Wiedergabe von Musik

- im [Gottesdienst](#)
- in [Konzerten](#), sofern es sich um **Konzerte der ernsten Musik** handelt, zumeist also um die klassische Kirchenmusik,
- in **Gospelkonzerten** und
- als **neues geistliches Liedgut**.

Das sog. neue geistliche Liedgut zeichnet sich dadurch aus, dass es geistliche Texte mit modernen Stilmitteln aus Populärmusik, Jazz, Rock, Folklore usw. verbindet. Die Inhalte haben eindeutig verkündigenden und Gott lobenden Charakter.

Die Wiedergabe von Musik bei z. B.

- [Gemeindeabenden](#)
- [Sommerfesten der Gemeinde](#)
- [Jugendveranstaltungen](#)

ist ebenfalls von den Verträgen erfasst. Bei diesen Veranstaltungen ist auch Unterhaltungsmusik abgegolten, allerdings nur, wenn kein Eintritt gefordert und nicht überwiegend getanzt wird. Ein sonstiger Kostenbeitrag, bei dem es sich um ein verdecktes Eintrittsgeld handelt (z.B.: "Unterstützen Sie dieses Fest mit Ihrer Spende!"), darf ebenfalls nicht erbeten werden, um zu vermeiden, dass die Voraussetzungen des Pauschalvertrages entfallen.

4.2. Anlass der Musikwiedergabe

4.2.1. Unterhaltungsmusik

Unterhaltungsmusik live oder aus dem Radio, von der CD oder vom Tonband ist nur dann abgegolten, wenn sie im Rahmen sonstiger Veranstaltungen aufgeführt wird. Dies ist in der Regel bei Gemeindefesten oder sonstigen ähnlichen Zusammenkünften der Kirchengemeinden der Fall. Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge dürfen nicht erhoben werden. Es darf sich nicht um eine Tanzveranstaltung handeln, die überwiegend Standardtänze, Gesellschaftstanz oder Discotanz anbietet.

4.2.2. Seniorentanz

Allein beim Seniorentanz kann es Ausnahmen geben. Die Veranstaltung ist nicht öffentlich, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe handelt, deren Mitglieder durch die regelmäßige Teilnahme untereinander ein Beziehungsnetz geknüpft haben. Handelt es sich hingegen um eine Einladung zum Tanz, die die Kirchengemeinde öffentlich gegenüber einem nicht näher bezeichneten Personenkreis ausspricht, so ist die Musikwiedergabe für eine solche Tanzveranstaltung nicht vom Pauschalvertrag abgedeckt, selbst wenn nur Seniorinnen und Senioren erscheinen.

Bei Veranstaltungen, die die Kirchengemeinde nicht alleine durchführt, sondern in [Kooperation mit Dritten](#), muss die Geltung des Pauschalvertrages besonders geprüft werden.

4.2.3. Meditativer Tanz

In Kirchengemeinden werden zum Teil Veranstaltungen mit meditativem Tanz angeboten. Bei dieser Art des Tanzens handelt es sich nicht um eine Form des Gesellschaftstanzes. Mit der GEMA besteht Einverständnis, dass die beim meditativem Tanz gespielte Musik vom Pauschalvertrag abgegolten ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des Vertrages erfüllt sind.

4.2.4. Jugendveranstaltung, Hintergrundmusik

Bei Jugendveranstaltungen ohne Tanz oder in Jugendcafés, in denen Unterhaltungsmusik zumeist als Hintergrundmusik gespielt wird, gilt der Pauschalvertrag, allerdings nur, wenn kein Eintritt und kein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird.

4.2.5. Jugendkonzerte

Jugendkonzerte **mit Eintritt** sind nur dann vom Pauschalvertrag erfasst, also frei von Vergütungen, wenn Werke der ernsten Musik, Gospel oder neues geistliches Liedgut gespielt werden.

Jugendkonzerte mit Unterhaltungsmusik im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen sind nur dann frei von Vergütungen, wenn **kein Eintrittsgeld** verlangt wird und keine Disco stattfindet.

4.2.6. Musik in Filmen

Wird ein Film hergestellt, so gibt es ein komplexes Netz von Urheberrechten, die sich auf vielerlei Einzelheiten des Filmes beziehen. Urheberrechtlich relevant ist nicht nur die Handlung oder die schauspielerische Darstellung der Akteure, sondern auch die Musik, die im Film verwendet wird. Zwischen der GEMA und der EKD existiert ein Pauschalvertrag, wonach für das Abspielen der Musik innerhalb eines Filmes keine gesonderte Vergütung gezahlt werden muss. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde nicht öfter als einmal in der Woche eine Filmvorführung organisiert und als Eintritt nicht mehr als 1 € erhebt.

4.2.7. Musik im Internet

So genannte "selbstgemachte" Musik, etwa eine Aufnahme von einem Kirchenkonzert, auf der Homepage im Internet der betreffenden Kirchengemeinde wiedergegeben, war zunächst durch einen [Vertrag zwischen EKD und GEMA](#) bis zum 30.6.2005 pauschal abgegolten und

wurde stillschweigend von der GEMA ohne ausdrücklichen Nachtrag bis zum Frühjahr 2008 verlängert.

Nunmehr gilt diese Vereinbarung nicht mehr, so dass das Einstellen von Kirchenmusik ins Internet von jeder Kirchengemeinde vorher bei der GEMA anzumelden ist.

Ob es in Zukunft wieder eine neue Vereinbarung für Musik im Internet geben wird, ist zur Zeit noch nicht absehbar.

4.2.8. Musik bei Fernsehübertragungen

Wird bei einer öffentlichen Veranstaltung einer Kirchengemeinde eine Fernsehsendung gezeigt, in der auch Musik gespielt wird, so ist diese Musikwiedergabe genauso zu beurteilen, wie diejenige aus einem Radio oder von einem CD-Abspielgerät (vgl. 4.2.1.). Z.B. bei Gemeindefesten ohne Eintritt ist die Musik aus dem Fernsehen über den Pauschalvertrag abgegolten.

Eine gesonderte Frage ist die eventuelle Entrichtung einer Gebühr an die GEZ, die aber nichts mit dem Urheberrecht zu tun hat.

5. Nicht vom GEMA-Pauschalvertrag erfasste Veranstaltungen

5.1. Jugenddisco

Bei einer Jugenddisco, bei der das Tanzen im Vordergrund steht, gilt der Pauschalvertrag nicht (vgl. 4.2.1.).

5.2. Musical, Singspiel etc.

Wird ein Musical, Singspiel oder Krippenspiel aufgeführt, in dem Elemente der Musik und der szenischen Darstellung verwendet werden, so ist die Musik im Musical nicht über den Pauschalvertrag abgedeckt. Die Rechte hierfür liegen nicht bei der GEMA. In aller Regel hat ein Verlag die Rechte an einem solchen Musical inne. Mit diesem Verlag muss direkt verhandelt werden, wie oft und zu welchem Preis das Musical aufgeführt werden darf. Im zunehmenden Maße übertragen die Verlage der VG Musikedition die Aufgabe, die Abrechnung für die Aufführung von Musicals vorzunehmen. Es lohnt sich deshalb eine Nachfrage bei VG Musikedition, ob ein bestimmtes Musical dort zur Abrechnung kommt.

5.3. Theater, Kabarett

Theater- und Kabarettaufführungen sind von keinem der Pauschalverträge erfasst. Es muss mit dem Verlag, der das Stück herausgebracht hat, oder dem Autor über die urheberrechtliche Vergütung verhandelt werden.

6. Rabatte, Vorzugssätze

6.1. Ermäßigung

Im Pauschalvertrag ist vorgesehen, dass den Berechtigten Vorzugssätze, in bestimmten Fällen ein Rabatt von 20 %, eingeräumt werden. Das ist der Fall bei der Aufführung solcher Werke, die nicht zum Pauschalvertrag gehören, deren Rechte aber bei der GEMA liegen. Führt eine Kirchengemeinde ein Konzert mit Unterhaltungsmusik oder Jazzmusik gegen Eintritt durch, so ist dieses Konzert gegenüber der GEMA abrechnungspflichtig. Die GEMA räumt einen Rabatt auf die sonst übliche Vergütung allerdings nur unter der Voraussetzung ein, dass die Meldung rechtzeitig vor dem Konzert erfolgte.

6.2. Missverhältnisklausel

Für das Verhältnis von Konzerteinnahmen und GEMA-Gebühren kann die **GEMA-Missverhältnisklausel** gelten.

In den GEMA-Tarifen heißt es: *"Im Einzelfall kann die tarifliche Vergütung ermäßigt werden, wenn der Veranstalter nachweist, dass seine Einnahmen im groben Missverhältnis zu der Höhe der Tarifgebühren der GEMA stehen"*

(http://www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/tarife/index.shtml ganz unten auf der Seite).

Das Deutsche Patent- und Markenamt in München - Aufsichtsbehörde der GEMA - sieht ein "grobes Missverhältnis", wenn die Tarifgebühren mehr als 10 % der Konzerteinnahmen betragen; sie sind in diesen Fällen auf 10 % zu begrenzen. Der Veranstalter muss die Ermäßigung beantragen, kann damit aber warten, bis die GEMA-Rechnung vorliegt.

7. Meldung und Programmeinsendung bei Konzertveranstaltungen

7.1. Vertragsverpflichtung

Die kirchlichen Konzertveranstalter haben eine Vertragsverpflichtung, wenn sie in den Anwendungsbereich der Pauschalverträge mit der GEMA gelangen wollen. Sie müssen die Konzerte melden.

Damit die GEMA intern feststellen kann, welchem Komponisten, welcher Komponistin oder welchem Liedtexter, welcher Liedtexterin Anteile aus der Vergütung des Pauschalvertrages zufließen, ist im Vertrag festgelegt, dass nur diejenigen Konzerte aus dem Pauschalvertrag abgegolten sind, die von den Berechtigten gemeldet wurden.

7.2. Programmeinsendung

Nach jedem Konzert muss das **Programm in zweifacher Ausfertigung** möglichst umgehend (spätestens am Ende des Quartals) mit bestimmten Angaben an die zuständige Meldestelle geschickt werden. Für viele Landeskirchen ist die zuständige Stelle die GEMA-Stelle der EKD in Hannover, in anderen Landeskirchen die Zentralstelle für Kirchenmusik, der Landeskirchenmusikdirektor oder eine sonstige Einrichtung. Bitte erkundigen Sie sich.

In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist zuständig:

Meldestelle Evangelische Kirchenmusik in Württemberg
Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart
Telefon 0711-23 71 93 40 (Frau Schneider)
E-mail: info@kirchenmusik-wuerttemberg.de

7.3. Angaben in der Konzertmeldung

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort der Veranstaltung (vollständige Anschrift))
2. Name der Kirchengemeinde und Angabe der Landeskirche
3. Datum der Veranstaltung mit Tages-, Monats- und Jahreszahlangabe
4. Name des Veranstalters (in der Regel die Kirchengemeinde oder ein sonst aus dem Pauschalvertrag Berechtigter)
5. Angabe aller aufgeführten Musikwerke, auch der Zugaben
6. Angaben der Komponisten oder Bearbeiter der aufgeführten Musikwerke
7. Angabe der Quelle, aus der das Musikstück stammt, z.B. Angabe des Sammelbandes, des Verlages oder des Herausgebers.

7.4. Fristen für die Konzertmeldungen

Die Fristen für die Konzertmeldung sind folgende:

- | | |
|---------------------------------|--|
| – für das 1. Quartal Einsendung | spätestens bis zum 10. April |
| – für das 2. Quartal Einsendung | spätestens bis zum 10. Juli |
| – für das 3. Quartal Einsendung | spätestens bis zum 10. Oktober |
| – für das 4. Quartal Einsendung | spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres. |

Verspätete Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

7.5. "Strafgebühren" bei Nicht-Meldung

Werden die Kirchenkonzerte nicht ordnungsgemäß gemeldet, ist die GEMA berechtigt, nachträglich die Urheberrechtsvergütung geltend zu machen und zwar unter Verdopplung des Vergütungsanspruchs. Dies kann zu erheblichen Kosten führen, die die Kirchengemeinde unerwartet zu begleichen hat. Einen der Tarife der GEMA finden Sie unter http://www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/veranstaltung.shtml. Weitere Tarife sind ebenfalls auf den Internetseiten der GEMA veröffentlicht.

7.6. Meldung von Konzerten, die der Pauschalvertrag nicht erfasst

Veranstaltungen, die nicht vom Pauschalvertrag erfasst sind, also z.B. Konzerte mit Unterhaltungsmusik oder Jazzmusik, sind direkt an die GEMA zu melden. Der 20 %ige Rabatt wird von der GEMA dann eingeräumt, wenn das Konzert spätestens 3 Tage vor Durchführung der Veranstaltung angemeldet wurde. Zuständig ist die jeweilige GEMA Bezirksdirektion für Ihren regionalen Bereich. Die Adressen finden Sie auf der Homepage der GEMA unter <http://www.gema.de/wirueberuns/generaldirektionen/index.shtml>.

8. Gelbe Listen für im Gottesdienst aufgeführte Musikwerke

8.1. Vertragspflicht

4 % der Kirchengemeinden einer Landeskirche sind verpflichtet, repräsentativ für die gesamte Landeskirche sog. Gelbe Listen zu führen, in denen die aufgeführten geschützten Musik-

werke benannt werden. Auch diese Listen benötigt die GEMA für die interne Verteilung der Gelder.

8.2. Bezugsquelle der Gelben Listen

Die Gelben Listen erhalten Sie kostenlos von Ihrer Landeskirche oder nach Anforderung bei der EKD andrea.grimmer@ekd.de.

Senden Sie bitte die Gelben Listen zunächst an die für die **Kirchenmusik zuständige Stelle Ihrer Landeskirche**, damit diese die Rückläufe kontrollieren kann.

Ihre Landeskirche veranlasst anschließend den Versand an die

Generaldirektion der GEMA
 Bayreuther Straße 37
 10787 Berlin
Postanschrift: Postfach 30 12 40
 10722 Berlin

9. Pauschalverträge mit der VG Musikedition

9.1. Fotokopien von Noten und Liedtexten

Die VG Musikedition hat mit der EKD einen [Pauschalvertrag über das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den gottesdienstlichen Gebrauch](#) geschlossen. Der Vertrag gilt auch für Andachten oder sonstige Veranstaltungen gottesdienstlicher Art. Singt die Gemeinde nicht aus dem evangelischen Gesangbuch, ist es im Gottesdienst und bei Andachten erlaubt, Noten und Liedtexte als Fotokopie zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundene Vergütungspflicht deckt der Pauschalvertrag ab.

9.2. Berechtigte

Der [Kreis der Berechtigten](#) umfasst die EKD, die Gliedkirchen, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchlich übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen. Ergänzt wird dieser Kreis der vorwiegend öffentlich-rechtlichen kirchlichen Einrichtungen durch einzelne [Berechtigte, die in einem Verzeichnis](#) erfasst sind.

9.3. Schutzdauer, geschützte Werke, nachgelassene Werke

Werke der Musik, deren Komponist vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, fallen nicht mehr unter den Schutz des Urheberrechts ([§ 64 UrhG](#)).

Schutzgegenstand des Urheberrechts kann auch die Darstellung sein. Hat etwa ein Verlag die Noten eines alten, nicht mehr geschützten Musikstückes neu verlegt, wird diese neue Darstellung in der Regel geschützt sein, nicht aber der Inhalt. Für dieses Produkt beginnt

wiederum eine Frist von 70 Jahren zu laufen, während der das Vervielfältigen der Noten und Texte nach dem Urheberrecht vergütungspflichtig ist.

Es gilt die Schutzfrist von 25 Jahren für nachgelassene Werke, neu edierte und wissenschaftliche Bearbeitungen nach [§§ 70 und 71 UrhG](#). Vergütungen, die für die öffentliche Wiedergabe (nicht Fotokopie!) nachgelassener Werke, neuer Editionen und wissenschaftlicher Bearbeitungen anfallen, sind durch den Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgegolten.

9.4. Gebundene Liedhefte, feste Sammlungen

Die Herstellung gebundener Liedhefte oder von ähnlichen festen Sammlungen ist nicht erlaubt. Alles was in gebundener Form an die Gemeindemitglieder verteilt wird, muss extra bezahlt werden. Dies gilt auch für Hefungen mit einem Tacker (Klammeraffen). Die Verwendung einer Büroklammer oder einer anderen Art der lockeren Zusammenführung einzelner Blätter ist hingegen noch vom Pauschalvertrag geduldet.

9.5. Großveranstaltungen

Werden Fotokopien für Großveranstaltungen gefertigt, so ist an die VG Musikedition eine gesonderte Vergütung zu zahlen, wenn die Anzahl der Fotokopien 10.000 Stück überschreitet. Für den Fall, dass die Anzahl der Kopien 1.000 übersteigt, muss ein Belegexemplar an die VG Musikedition gesandt werden.

9.6. Lieder in Programmheften

Liedtexte und Noten, die in geheftete Programmhefte aufgenommen werden, (etwa, um das Herumfliegen fotokopierter Zettel zu vermeiden,) sind gegenüber der VG Musikedition gesondert abzurechnen. Im Gegensatz zum einzelnen Liederzettel, auf dem sich auch mehrere Titel befinden können, deckt der Pauschalvertrag die Vervielfältigung in gehefteter Form nicht ab. In der Vergangenheit ist es von der VG Musikedition nicht akzeptiert worden, dass das Programmheft auf eine spezielle Veranstaltung zu einem bestimmten Datum zugeschnitten ist und insofern Lied und Notentexte nur eine einmalige Verwendung finden.

9.7. Kopien für Chöre und Orchester

Vom Pauschalvertrag nicht erfasst sind die Fotokopien für Noten und Liedtexte für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen, Konzerte) von Orchestern, Posaunen- oder Kirchenchören. Ausgenommen sind (kurze) Wendestellen. Das UrhG lässt bei Noten und sonstigen grafischen Darstellungen der Musik nicht die sonst durchaus übliche Privatkopie zu. Dies hat zur Folge, dass die Musikerinnen und Musiker die Lied- und Notenausgaben kaufen müssen. Das Fotokopieren ohne gesonderte Zahlung ist nicht gestattet.

Einzelne Verlage sind auf Anfrage bereit, dann das Fotokopieren zu gestatten, wenn versichert wird, dass das Notenmaterial von jedem Musiker und jeder Musikerin ordnungsgemäß erworben wurde und nur aus Praktikabilitätsgründen Fotokopien für einzelne Auftritte gefertigt werden. Für Partituren stellen einige Verlage Fotokopien leihweise gegen eine Gebühr zur Verfügung. Diese ausgeliehenen Noten sind in der Regel nach einer bestimmten Frist wieder an den ausleihenden Verlag zurückzugeben.

9.8. Einscannen von Noten, Notenprogramme

Das Einscannen von Noten oder die Nutzung von Notenprogrammen sind Vervielfältigungshandlungen. Die auf diese Weise erstellten Vervielfältigungsstücke sind nicht über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie für öffentliche Werkswiedergaben hergestellt und/oder verwendet werden. Eine Ausnahme vom Verbot der Vervielfältigung von Noten räumt das UrhG ein, wenn

- die Noten mit der Hand abgeschrieben werden,
- die Noten in ein eigenes Archiv übernommen werden,
- das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist und dem eigenen Gebrauch dient.

9.9. Overheadprojektionen

Eine Vervielfältigungsmethode ist das Projizieren von Noten oder Texten mit Hilfe eines Overheadprojektors. Diese Vervielfältigungen sind nicht durch einen Pauschalvertrag zwischen VG Musikedition und EKD abgegolten. Aufgrund der hohen Preise und der EKD-weit vergleichsweise geringen Anwendung von Overheadprojektionen für Zwecke des Gemeindegesangs ist nicht beabsichtigt, einen Vertrag über die pauschale Abgeltung von Overheadfolien abzuschließen. Kirchengemeinden müssen im Falle einer Nutzung Verhandlungen mit der zuständigen VG Musikedition führen. Diese bietet Kirchengemeinden für ca. 200,00 Euro im Jahr Pauschalverträge an. Mehrere Kirchengemeinden können sich vor dem Hintergrund einer rahmenvertraglichen Regelung als Vertragspartei zusammenschließen, was zur Zeit nur in der württembergischen Landeskirche möglich ist.

9.10. Verwendung eines Beamers zur Vervielfältigung

Es existiert kein EKD-Vertrag über die pauschale Abgeltung von Vervielfältigungen mit Hilfe eines Beamers. Auch hierüber muss die Kirchengemeinde Verhandlungen mit der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft führen. Die Pauschalverträge einzelner Kirchengemeinden unter 9.9 umfassen auch diese Nutzung.

10. Sonstige Vervielfältigungen

10.1. Vervielfältigung von Gedichten und sonstigen Texten

Werden Gedichte, Gebete oder sonstige Texte von Autorinnen und Autoren verwendet, so ist für die Abrechnung die VG Wort zuständig. Es ist eine urheberrechtliche Lizenz bei der VG Wort zu beantragen, indem die publizierende Kirchengemeinde der VG Wort mitteilt, dass ein Text verwendet werden soll. Hinweise finden sich unter <https://meldungen.vgwort.de/>. Wird der Autor oder die Autorin nicht von der VG Wort vertreten, ist die Genehmigung direkt beim Autor oder bei der Autorin zum Vortrag oder Abdruck des Textes einzuholen und eine Vergütung zu vereinbaren.

Nur bei Kirchensammlungen, die liturgischen Inhalt haben, muss keine Genehmigung eingeholt werden, weil § 46 UrhG die Verwendung von Texten in solchen liturgischen Sammlungen durch ein gesetzliches Privileg genehmigt. Eine Nutzungsgebühr ist aber auch hier zu zahlen, es sei denn, der Urheberrechtsschutz ist bereits abgelaufen.

EKD und VG Wort haben einen Pauschalvertrag über die Vervielfältigung von Texten an Bildungseinrichtungen wie Fachhochschulen geschlossen. Dieser Vertrag gilt nur für Vervielfältigungen im Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung.

10.2. Mitschnitte von Video oder Fernsehaufnahmen

Mitschnitte von Fernsehaufnahmen, insbesondere Mitschnitte von Spielfilmen, sind nur für den privaten Gebrauch erlaubt. Werden solche Mitschnitte im Rahmen eines Gemeindeabends öffentlich aufgeführt, ist dies ohne Genehmigung der betreffenden Sendeanstalt nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Aufführung von Filmen, die ausschließlich für den privaten Gebrauch in einer Videothek ausgeliehen wurden. Sollen Spielfilme im Rahmen der Gemeindearbeit öffentlich aufgeführt werden, so sind sie entweder bei einem Filmverleih oder aber bei dem Filmverlag selbst gegen ein Entgelt ausleihbar. In vielen Fällen halten die Medienzentralen der Landeskirchen für die Gemeindearbeit interessante Filme zu günstigen Konditionen bereit. Teilweise sind auch die Landesbildstellen zur Ausleihe bereit.

10.3. Herstellen einer Musik-CD

In Kirchengemeinden wird zum Teil durch Mitschnitt bei einem Konzert oder aber durch Aufnahmen in einem Tonstudio Musik für eine CD eingespielt. Wird diese CD nur für den privaten Gebrauch der Mitwirkenden genutzt und dient sie ihnen z.B. ausschließlich als Erinnerung an das gemeinsame Ereignis, so bedarf es hierfür keiner Lizenz seitens der GEMA. Wird die CD an die Mitglieder oder auch Dritte verkauft, so ist dringend zu empfehlen, sich vor dem Verkauf mit einem Lizenzantrag an die GEMA zu wenden. Tonträger von nach §§ 70/71 UrhG geschützten Werken werden nicht von der GEMA, sondern von der VG Musikedition lizenziert.

Die GEMA verlangt eine Vergütung für geschützte Werke. Geschützte Werke nach dem UrhG sind Werke, deren Urheber noch leben oder vor weniger als 70 Jahren verstorben sind. Handelt es sich um Neubearbeitungen, Neueditionen oder so genannte nachgelassene Werke, so gilt eine Schutzfrist von 25 Jahren, innerhalb derer nach Erscheinen des Werkes eine Vergütung für die Wiedergabe auf der CD fällig wird (vgl. auch 9.3.).

Der Lizenzantrag kann als Formular im Internet auf der Internetseite der GEMA heruntergeladen werden unter

http://www.gema.de/media/de/herstellen/gema_lizenzantrag_tontraeger.pdf.

Bei der Vervielfältigung von Musikaufnahmen auf CD oder anderen Tonträgern ist es erforderlich, das Einverständnis der Aufführenden (Musizierende, Singende) einzuholen, denn sie haben ihrerseits an der Darbietung ein eigenes Urheberrecht.

10.4. Texte aus den Landeskirchen und Synodenbeschlüsse

Bei Gesetzestexten und Synodenbeschlüssen der Landeskirchen handelt es sich in der Regel um so genannte amtliche Werke, an denen kein Urheberrechtsschutz besteht. Sie dürfen unter Hinweis auf die Quellenangabe vervielfältigt werden. Die EKD und die Landeskirchen haben untereinander eine vertragliche [Vereinbarung](#) geschlossen, dass auch sonstige "offizielle" Dokumente ohne besonderes Genehmigungsverfahren von allen an der Vereinbarung Beteiligten genutzt werden dürfen. Die Einzelheiten können dem Vertragstext entnommen werden.

10.5. Predigten

Eine Predigt, die im Gottesdienst gehalten wird, ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Rede. Sie ist urheberrechtlich geschützt. Bei einer Predigt handelt es sich nicht um eine vom Urheberrecht freigestellte öffentliche Rede im Sinne des § 48 UrhG. Freigegeben sind nur Reden über Tagesfragen, die sich auf Ereignisse beziehen, die jüngst stattgefunden haben.

Wird ein Predigttext veröffentlicht, bedarf es dazu des Einverständnisses der Pfarrers oder Pfarrerin. Dies gilt auch für Tonbandmitschnitte während des Gottesdienstes, die nicht ausschließlich dem privaten Gebrauch dienen. Nur mit dem Einverständnis des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen derartige Mitschnitte öffentlich verwendet werden.

10.6. Pressespiegel

Pressespiegel sind eine Zusammenstellung von Artikeln aus verschiedenen Zeitungen zu einem bestimmten Thema oder für einen bestimmten Tag. Bis zur Anzahl von sieben Stück ist es nach dem UrhG nicht erforderlich, eine Vergütung dafür zu zahlen. Werden mehr als sieben Exemplare eines Pressespiegels an eigenes Personal innerhalb einer behördenähnlichen Institution zu Kenntnis gegeben, so ist eine Vergütung entweder an die VG Wort oder an die PMG (<http://www.pressemonitor.de/>) nach deren Tarifen zu zahlen. Die PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co KG ist das Unternehmen der deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, das elektronische Pressespiegel anbietet

Die gleichen Regelungen wie für den schriftlichen Pressespiegel gelten auch für den Pressespiegel in elektronischer Form. Zuständig für die Lizenzierung ist auch hier die VG Wort, die für elektronische Pressespiegel einen eigenen Tarif nutzt oder die PMG.

10.7 Fotografien, Bilder

Werden Reproduktionen von Fotografien oder Bildern in kirchengemeindlichen Veröffentlichungen, wie z.B. dem Gemeindebrief, genutzt, so ist darauf zu achten, ob es sich hierbei um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Ist dies der Fall, so ist vom Rechteinhaber eine Einwilligung für die Veröffentlichung einzuholen. Zum Teil nimmt die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST die Rechte der Künstler, Fotografen und Filmurheber wahr. Nähere Informationen über die VG BILD - KUNST finden sich im Internet unter www.bild-kunst.de.

Werden Bilder von einer Menschengruppe veröffentlicht, so ist es nicht erforderlich von jedem Einzelnen die Genehmigung zur Veröffentlichung einzuholen. Es ist ratsam, bei einer Vervielfältigung von Fotografien, auf denen Einzelpersonen abgebildet sind, die Zustimmung für die Veröffentlichung bei den Betroffenen einzuholen.

Die Verwendung von Bildern auf den Internetseiten der Kirchengemeinden unterfällt den gleichen urheberrechtlichen Regelung, wie ein Abdruck in Papierform. Hat ein Dritter Urheberrechte an dem gezeigten Bild, so ist dessen Genehmigung für die gewählte Nutzungsart einzuholen.

10.8 Computerprogramme

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Vervielfältigung bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers. Das sog. Raubkopieren ist vom Gesetz untersagt.

11. Werke der Baukunst

Als Werke der Baukunst kommen Bauten jeglicher Art in Betracht, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Der Zweck des Baus ist unerheblich, insbesondere spielt es keine Rolle, ob das Bauwerk einem bestimmten Gebrauchszweck dient. Werke der Baukunst sind in aller Regel auch Kirchen. Damit unterliegen sie dem Urheberrecht. Bei Renovierungen wird nur in seltenen Ausnahmefällen ein eigenes Werk der Baukunst entstehen. Hier ist auch zu beachten, dass der verkündigende Charakter des Kirchenraums in der Verantwortung des Kirchengemeinderats bei der Beurteilung dieser Frage eine Rolle spielt.

Der Architekt hat als Urheber des Bauwerkes grundsätzlich ein schützenswertes Interesse an der Erhaltung seines Werkes in dessen unveränderter individueller Gestalt. Abweichungen vom Bauplan können das Urheberrechtsinteresse des Architekten verletzen. Es kommt bei der Beurteilung, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, auf den Einzelfall an.

Stehen Kirchen als Werke der Baukunst unter freiem Himmel an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, ist alles das, was der Besucher von einem der Allgemeinheit frei zugänglichen Ort ohne besondere Hilfsmittel wahrnehmen kann, gemeinfrei (§ 59 UrhG). Das gilt vornehmlich für die Ansicht. Es dürfen hiervon z.B. Fotos gemacht werden. Was dagegen von der öffentlichen Straße aus nicht einsehbar ist, insbesondere Innenräume, unterfällt nicht der freien Wiedergabe.

Aufnahmen in kirchlichen Innenräumen sind oftmals wegen der kunstvollen Altäre und sonstigen Kunstschatzen interessant. Hier ist die freie Wiedergabe ausgeschlossen. Das Fotografieren kann auch für den privaten Gebrauch verboten werden. Fotografien oder Filmaufnahmen in Innenräumen bedürfen der Genehmigung, die an eine Vergütung gebunden werden kann, insbesondere wenn eine über den privaten Gebrauch gehende Nutzung beabsichtigt ist. Darauf, ob die Nutzung kommerzielle oder ideelle Interessen verfolgt, kommt es nicht an.

Werden Innenraumaufnahmen gemacht, die für die Produktion einer Postkarte oder eines Kalenders genutzt werden, empfiehlt es sich, einen Vertrag über den Umfang der Nutzung und die Höhe der Vergütung zu schließen. Werden Kunstwerke fotografiert, für die das Urheberrecht noch nicht verjährt ist, muss der Künstler oder die Künstlerin in die Vertragsgestaltung einbezogen werden.

12. Urheberrechtsverletzungen

Der Wert eines Urheberrechts steht und fällt mit der Möglichkeit, das Recht auch durchsetzen zu können. Im UrhG ist die Durchsetzbarkeit geregelt. Zumeist sind es zivilrechtliche Folgen, die in der Praxis durchgesetzt werden. Denkbar ist aber auch die strafrechtliche Verfolgung.

Wird das Recht eines Urheberrechtsinhabers verletzt, so entsteht ihm daraus ein Anspruch, den er gegenüber dem Verletzer notfalls gerichtlich geltend machen kann. In der Praxis sind die aus § 97 UrhG folgenden Ansprüche die häufigsten. Es entsteht dem Urheber ein Anspruch auf

- Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen
- Beseitigung der Beeinträchtigung
- Schadensersatz wegen Vermögensschäden, wonach die Herausgabe des vom Verletzten gezogenen Gewinn gefordert werden kann
- Geldersatz immateriellen Schadens.

Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben nach § 97 Abs. 3 UrhG ausdrücklich vorbehalten.

Voraussetzung für den Anwendungsbereich des § 97 UrhG und der ihm folgenden Bestimmungen ist ein Eingriff in das Recht des Urhebers. Ob ein solcher Eingriff vorliegt, ist sorgfältig zu prüfen. Ein Eingriff fehlt jedenfalls dann, wenn der Urheber ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt hat. Eine solche Rechtseinräumung ist der wesentliche Regelungsgegenstand der Pauschalverträge. Folglich liegt kein Eingriff vor, wenn die Urheberrechte auf der Grundlage und im Rahmen der Verträge mit den Verwertungsgesellschaften genutzt werden.

Anhang: Pauschalverträge

Erlaubnis zum Abdruck urheberrechtlich geschützter Texte

Die Landeskirche räumt der Evangelischen Kirche in Deutschland, den anderen Gliedkirchen und ihren Zusammenschlüssen im nachstehend festgelegten Umfang und mit den nachfolgenden festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen das Recht ein, die Texte, an denen ihr die Urheberrechte zustehen, zur Erfüllung von deren Aufgaben nachzudrucken oder in eigene Texte zu übernehmen.

1 . Umfang

Das Recht zum Nachdruck oder zur Übernahme wird für alle Texte eingeräumt, an denen der Landeskirche einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen allein die Urheberrechte zustehen. Umfasst sind insbesondere Agenden, Verlautbarungen, Synodalerklärungen, Broschüren und Handbücher etc., soweit der Nachdruck nicht nach § 5 Urheberrechtsgesetz ohnehin erlaubt ist. Diese Erlaubnis gilt nicht für Texte oder Teile von Texten, bei denen die Rechte ganz oder teilweise bei Dritten liegen oder Verlagen übertragen sind. Nicht erfasst von der Rechteeinräumung sind Texte, die zu einem höheren als dem Druck- oder Selbstkostenpreis von der Landeskirche abgegeben werden.

2. Gegenseitigkeit

Die vorstehende Einräumung der Rechte setzt voraus, dass die Evangelische Kirche in Deutschland, die anderen Gliedkirchen oder der Zusammenschluss von Gliedkirchen eine entsprechende Erklärung zugunsten der Landeskirche abgegeben hat. Die Erklärung wird gegenüber der EKD abgegeben, die sie den Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen mitteilt.

3. Abgabepreis

Die Einräumung steht unter der Bedingung, dass auch für den nachgedruckten oder übernommenen Text kein höherer Abgabepreis als der für die Druck- und Herstellungskosten erhoben wird.

4. Benachrichtigung

Auf eine Benachrichtigung von dem Nachdruck oder der Übernahme von Texten wird verzichtet, es wird aber gebeten, bei der Übernahme größerer Textstücke oder ganzer Werke die Landeskirche zu benachrichtigen oder ein Belegexemplar zu übersenden.

5. Kennzeichnung

Die nachgedruckten oder übernommenen Texte dürfen nicht ohne Kenntlichmachung geändert werden. Es ist die Quelle anzugeben.

6. Geltungsdauer

Diese Erklärung gilt mit Wirkung vom 1. April 2000 an. Sie ist solange verbindlich, bis sie unter Angabe einer angemessenen Frist schriftlich zurückgenommen wird. Die Rücknahme ist gegenüber der EKD zu erklären, die die anderen Gliedkirchen und ihre Zusammenschlü-

se hiervon unterrichtet. Bereits auf der Grundlage dieser Erklärung vorgenommene Nachdrucke oder Textübernahmen bleiben für die in Arbeit befindliche Auflage von der Rücknahme dieser Erklärung unberührt.

Name der Landeskirche

Ort, Datum, Unterschrift

Folgende Gliedkirchen haben die Gegenseitigkeitserklärung zum Abdruck urheberrechtlich geschützter Texte unterschrieben:

1. Evangelische Landeskirche Anhalts
2. Evangelische Landeskirche in Baden
3. Ev.-Luth. Kirche in Bayern
4. Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
5. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
6. Bremische Evangelische Kirche
7. Ev.-luth. Landeskirche Hannover
8. Ev. Kirche in Hessen und Nassau
9. Lippische Landeskirche
10. Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
11. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
12. Ev. Kirche der Pfalz
13. Pommersche Evangelische Kirche
14. Ev. -ref. Kirche
15. Ev. Kirche im Rheinland
16. Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
17. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
18. Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz
19. Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
20. Ev. Kirche von Westfalen
21. Ev. Landeskirche in Württemberg
22. Ev. Kirche der Union
23. Evangelische Kirche in Deutschland
24. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
25. Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

**Vertrag
über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern
(Vereinbarung PV/16b Nr. 5 (1))**

**Die Evangelische Kirche in Deutschland
und
die GEMA**

schließen nachfolgenden Vertrag:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 21 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in evangelischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zahlt die EKD pauschal (...).

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

2. Die Vergütung nach Ziff. 1. ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.
3. Die EKD wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf ihre Kosten repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen.

Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.

4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarungen PV/16 b Nr. 4 (1) vom 18. September/20. Oktober 1980 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig die Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 30. April 1986
GEMA

Hannover, den 20. Mai 1986
Evangelische Kirche in Deutschland

**Zusatzvereinbarung Nr. 3
zum Vertrag PV 16b Nr. 4 (2)
vom 25.02./04.03.1987**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Leiter der Rechtsabteilung, Burkhard Guntau Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Der Abgeltungsumfang des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

Den Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Deutschland werden die der GEMA zustehenden Rechte als einfache Nutzungsrechte zur Verwendung von Aufführungen bestimmter Werkkategorien des GEMA-Repertoires im Rahmen von Gottesdiensten (einschließlich sonstigen kirchlichen Feiern) auf den von diesen Mitgliedern betriebenen Internetseiten eingeräumt.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die üblichen Arten der Musikknutzung auf Internetseiten, also auf die Hintergrundmusik, auf Hörbeispiele ohne download-Möglichkeit und auf downloads von Musikdateien, letzteres begrenzt auf maximal 1. 000 Abrufe je Jahr.

Diese Vereinbarung bezieht sich vor allem auf die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, auf Gospel und auf Werke des sog. Neuen geistlichen Liedguts, gg£ auch auf Werke der Unterhaltungsmusik. Insbesondere für Werke der Unterhaltungsmusik bedarf es der separaten Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.

Durch die Vereinbarung nicht umfasst ist die Einspeisung der Musikstücke unter Verwendung erschienener Tonträger. Quelle der Werke dürfen ausschließlich von berechtigten Einrichtungen der EKD allein zu verantwortende Aufführungen durch Musiker sein bzw. davon für den Zweck der Einspeisung auf die Webseite hergestellte Aufnahmen.

3.

Vervielfältigungen auf Trägern (Bildton- und Tonträger) sind durch die Vereinbarung nicht umfasst.

4.

Als Vergütung ist ein Betrag in Höhe von EUR zzgl. Ust. (zur Zeit 7 %) zu zahlen. Der Betrag ist zum 01.07.2004 fällig.

5.

Die vorliegende Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2005 fest geschlossen.

Amtsblatt EKD 1987 Heft 4 S. 157

Nr. 58*

**Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen (Vereinbarung PV/ 16b Nr. 7 [1]1).
Vom 25. Februar/4. März 1987.**

Nachstehend wird die Neufassung des Pauschalvertrages über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen veröffentlicht. Der Vertrag ersetzt den bisherigen Pauschalvertrag über die »Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen« vom 29. Juni/2. Juli 1981. Die Neuregelung gilt ab 4. März 1987.

Hannover, den 23.März 1987

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt Hammer Präsident

Vertrag

über die Wiedergabe von Musikwerken bei
Kirchenkonzerten und Veranstaltungen
(Vereinbarung PV/16b Nr. 7[1]1)

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes, nachstehend: EKD und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze, nachstehend: GEMA schließen nachfolgenden Vertrag:

1.

Aufführungseinwilligung

(1) Die GEMA erteilt

a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen (s. Verzeichnis nach Ziffer 6)

b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungseinwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Sie schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger u.ä. ein.

(4) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

Pauschalbetrag

(1) Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres für die Kalenderjahre 1986 bis 1990 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7 %).

(2) Die Vergütung wird neu festgesetzt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um jeweils mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesen Fällen verpflichtet, nach billigem Ermessen die Vergütung neu festzusetzen.

3.

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeglottene

Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgegolten:

- (1) Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, sowie
- (2) Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z.B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie »Bunter Abend«, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u.ä. ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden und die nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind.

4.

Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag nach Ziff. 2 abgegolten sind

(1) Vorzugssätze

a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalvertrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, werden die Vorzugssätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in der Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.

b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe) - Vergütungssätze bei Gesamtverträgen - sind diesem Vertrag beigefügt.

(2) Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) ^(U)

a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgegolten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20%.

c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Vertragshilfe durch die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik - Anmeldung und Programme von Konzertveranstaltungen-

Alle Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) wird die EKD der GEMA über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik bis spätestens zum 30. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr bekannt geben und dieser Mitteilung je eine vollständige Programmfolge einschl. aller evtl. als Zugaben aufgeführten Werke beifügen. Bei der GEMA

eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

6.

Allgemeine Vertragshilfe

(1) Die EKD wird der GEMA innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß dieses Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten (soweit übergemeindlich) zur Verfügung stellen, auf Wunsch der GEMA auch ein entsprechendes 'Verzeichnis der Begünstigten nach Ziff. 1 a), und wird jede spätere Veränderung laufend mitteilen. Veranstalter, deren Anschriften nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind gelten nur als Begünstigte dieses Vertrages, wenn sie als solche von beiden Vertragsschließenden anerkannt werden.

(2) Die EKD hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung an, insbesondere dazu, Musikdarbietungen rechtzeitig nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen bei der GEMA anzumelden.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen (Vertragsstrafe)

Die GEMA ist berechtigt, für nicht pauschal abgegoltene Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

8.

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertragswerk wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die örtlich zuständige Landeskirche bzw. die EKD benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die EKD wird der GEMA für jede Landeskirche einen Ansprechpartner nennen.

Die GEMA übermittelt ein Verzeichnis der zuständigen Sachbearbeiter in den Bezirksdirektionen.

9.

Vertragsdauer

Der Vertrag ersetzt die Vereinbarung PV/16b Nr. 6 (1) vom 29. Juni/2. Juli 1981 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Hannover, im Februar 1987

Berlin, im März 1987

Unterschriften

Anlage 1 zum Vertrag PV/16b Nr. 7 (1)

Erfordernisse bei nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen

(s. Ziffer 4 des Pauschalvertrages)

1. Anmeldung von Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen mit Musikern oder sonstige Einzelveranstaltungen mit Musikwiedergaben sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA anzumelden:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag der Veranstaltung,
- c) Art der Veranstaltung,
- d) Ort der Veranstaltung,
- e) Name des Veranstaltungsorts,
- f) Größe des Veranstaltungsraumes in qm - von Wand zu Wand gemessen - (bei Stuhlreihenveranstaltungen auch Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes),
- g) Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages,
- h) Programmangaben - vgl. unten Ziff. 3 -

(2) Nachweislich unvorhergesehene Einzelveranstaltungen werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.

(3) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

2. Zahlungsweise bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütungen für Einzelveranstaltungen müssen, soweit die Rechnungen der GEMA nichts Abweichendes enthalten, spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

3. Programme von Einzelveranstaltungen mit Musikern

Soweit bei Einzelveranstaltungen vielfältige Musikprogramme vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltungen beizufügen. Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA unmittelbar nach den Veranstaltungen nachgemeldet werden. In allen anderen Fällen sind die Musikprogramme der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA zur Ausfüllung zur Verfügung gestellt.

4. Einwilligung der GEMA für Einzelveranstaltungen

(1) Die Einwilligung für Einzelveranstaltungen gilt als erteilt, soweit die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Für den Umfang der Einwilligung gelten die aus den Tarifen der GEMA ersichtlichen Bedingungen.

5. Abschluß von Pauschalverträgen

(1) Der Abschluß von Pauschalverträgen muß rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen erfolgen.

(2) Bei Pauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise, die Vorlage von Programmen für Veranstaltungen mit Musikern und den Umfang der Einwilligung der GEMA die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

(3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

6. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertragswerkes erworben wird. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.

Anmerkung zu Nr. 5:

Soweit Einzelveranstaltungen nicht durch den Pauschalvertrag über Wiedergaben von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen erfaßt sind (s. Ziff. 4 des Pauschalvertrages), können kirchliche Veranstalter ggf. eigene Pauschalregelungen (Jahresverträge o.ä.) mit der GEMA treffen. Die Voraussetzungen dafür nennt die obige Nr. 5.

**Zusatzvereinbarung Nr. 3
zum Vertrag PV/16b Nr. 6 (2)
vom 25.02./04.03.1987**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Leiter der Rechtsabteilung, Burkhard Guntau Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Der Abgeltungsumfang des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

Den Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Deutschland werden die der GEMA zustehenden Rechte als einfache Nutzungsrechte zur Verwendung von Aufführungen bestimmter Werkkategorien des GEMA-Repertoires auf den von diesen Mitgliedern betriebenen Internetseiten eingeräumt.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die üblichen Arten der Musiknutzung auf Internetseiten, also auf die Hintergrundmusik, auf Hörbeispiele ohne download-Möglichkeit und auf downloads von Musikdateien, letzteres begrenzt auf maximal 1.000 Abrufe je Jahr.

Diese Vereinbarung bezieht sich vor allem auf die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, auf Gospel und auf Werke des sog. Neuen geistlichen Liedguts, ggf. auch auf Werke der Unterhaltungsmusik. Insbesondere für Werke der Unterhaltungsmusik bedarf es der separaten Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.

Durch die Vereinbarung nicht umfaßt ist die Einspeisung der Musikstücke unter Verwendung erscheinener Tonträger. Quelle der Werke dürfen ausschließlich von berechtigten Einrichtungen der EKD allein zu verantwortende Aufführungen durch Musiker sein bzw. davon für den Zweck der Einspeisung auf die Webseite hergestellte Aufnahmen.

3.

Vervielfältigungen auf Trägern (Bildton- und Tonträger) sind durch die Vereinbarung nicht umfaßt.

4.

Als Vergütung ist ein Betrag in Höhe von EUR zzgl. Ust. (zur Zeit 7 %) zu zahlen. Der Betrag ist zum 01.08.2004 fällig.

5.

Die vorliegende Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.08.2004 bis zum 31.07.2005 fest geschlossen.

Amtsblatt der EKD 1999, Heft 3, S. 97

Nr. 33*

**Gesamtvertrag vom 11. Dezember 1998 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musik-
edition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/ Foto-
kopieren von Liedern.**

Gesamtvertrag

zwischen der

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an
Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung,
Königstor 1, 34177 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär -nachstehend als »VG MUSIK-
EDITION« bezeichnet
und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsi-
denten des Kirchenamtes

- nachstehend als »EKD« bezeichnet -

§ 1 Rechtseineräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbe-

stimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag.

Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.

c

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigung nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG MUSIKEDITION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von DM und für die Jahre 2000, 2001 und 2002 eine Pauschalsumme in Höhe von DM, jeweils zum 30. Juni, zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

§ 4

Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Die EKD hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluss des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes

Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.

3. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller, durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Hannover, im Dezember 1998

Kassel, den Dezember 1998

Unterschriften

1. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 9./11. 12. 1998

zwischen der

VG MUSIKEDITION; Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung Königstor 1 A, 34117 Kassel vertreten durch ihren Präsidenten und Generalsekretär - nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet

und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes - nachstehend als "EKD" genannt -

Der Gesamtvertrag v. 9./11. 12. 1998 endet zum 31. 12. 2002. Aus diesem Grund wurde in Fortsetzung der Zusammenarbeit folgendes vereinbart:

1. Für die Einräumung der Rechte gemäß des obengenannten Vertrages beträgt die jährliche Pauschalvergütung für die Jahre 2003 - 2007 zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.
2. Zur Ermittlung der Rechteinhaber wird die EKD für die Dauer von 12 Monaten (2001/2002) eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen.
3. Eine nächste repräsentative Erhebung soll vor Ablauf dieser Vertragsverlängerung, d. h. im Jahr 2006 erfolgen.
4. Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 9./11.12.1998.

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition,
-Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musik-
werken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung-
Königstor 1 a
34117 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer

-nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet-

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes

-nachstehend als "EKD" bezeichnet-

über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz:

§ 1 Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, insbesondere diejenigen, die in der "Liste der Berechtigten" geführt werden,

b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich

dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands,
dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und
dem Posaunenwerk der evangelischen Kirche in Deutschland

c) den Bild- und Tonstellen der EKD und ihrer Gliedkirchen

d) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

§ 2 Vergütung

(1) Die EKD zahlt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich
€ (in Worten: Euro)

für das Kalenderjahr 2008
€ (in Worten: Euro)

für die Kalenderjahre 2009 und 2010 je
€ (in Worten: Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

- a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,
- b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z. B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der katholischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden,
- c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Hannover, den

Kassel, den

Für die EKD

Für die VG-Musikedition

Unterschrift

Unterschrift

Liste der Berechtigten

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit ihren zentralen Verwaltungsstelle (Stand: Oktober 2004)

<p>Evangelische Kirche Anhalts Landeskirchenrat Friedrichstr. 22-24</p> <p>06844 Dessau</p>	<p>Ev. Landeskirche in Baden Ev. Oberkirchenrat Blumenstr. 1</p> <p>76133 Karlsruhe</p>
<p>Ev.-Luth. Kirche in Bayern Meiserstr. 11/13</p> <p>80333 München</p>	<p>Ev. Kirche in Berlin Brandenburg- schlesische Oberlausitz Georgenkirchstr. 69/70</p> <p>10249 Berlin</p>
<p>Ev.-luth. Landeskirche in Braun- schweig Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1</p> <p>38300 Wolfenbüttel</p>	<p>Bremische Ev. Kirche Franziuseck 2-4</p> <p>28199 Bremen</p>
<p>Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Rote Reihe 6</p> <p>30169 Hannover</p>	<p>Ev. Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1</p> <p>64285 Darmstadt</p>
<p>Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Wilhelmshöher Allee 330</p> <p>34131 Kassel</p>	<p>Lippische Landeskirche Leopoldstr. 27</p> <p>32756 Detmold</p>
<p>Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs Münzstr. 8</p> <p>19055 Schwerin</p>	<p>Nordelbische Ev.-Luth. Kirche Dänische Str. 21/35</p> <p>24103 Kiel</p>
<p>Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Philosophenweg 1</p> <p>26121 Oldenburg</p>	<p>Ev. Kirche der Pfalz Domplatz 5</p> <p>67346 Speyer</p>
<p>Pommersche Ev. Kirche Bahnhofstr. 35/36</p> <p>17489 Greifswald</p>	<p>Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6</p> <p>26789 Leer</p>
<p>Ev. Kirche im Rheinland</p>	<p>Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sach-</p>

<p>Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf</p>	<p>sens Am Dom 2 39104 Magdeburg</p>
<p>Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Lukasstr. 6 01069 Dresden</p>	<p>Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg- Lippe Herderstr. 27 31675 Bückeburg</p>
<p>Ev. Kirche Berlin-Brandenburg - schlesischen Oberlausitz Dezernat schlesische Oberlausitz Schlaurother Str. 11 02827 Görlitz</p>	<p>Ev.-Luth. Kirche in Thüringen Dr. Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a 99817 Eisenach</p>
<p>Ev. Kirche von Westfalen Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld</p>	<p>Ev. Landeskirche in Württemberg Gänsheidestr. 4 70184 Stuttgart</p>
<p>durch Vertrag mit der EKD verbun- den: Ev. Brüder-Unität, Badwasen 6, 73087 Bad Boll</p>	

Werke und Institutionen in der EKD, Kirchlicher Entwicklungsdienst sowie weitere kirchliche Werke, Dienste und Einrichtungen

<p>Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF) Blücherstr. 14</p> <p>53115 Bonn</p>	<p>Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) Otto-Brenner-Str. 9</p> <p>30159 Hannover</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e.V. Ev. Heidehof-Gymnasium Heidehofstr. 49-50</p> <p>70184 Stuttgart</p>	<p>Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) Reichensteiner Weg 24</p> <p>14195 Berlin</p>
	<p>Ausschuss Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst (KED) Herrenhäuser Str. 12</p> <p>30419 Hannover</p>
<p>Aktion Brot für die Welt - Geschäftsstelle - Stafflenbergstr. 76</p> <p>70184 Stuttgart</p>	<p>Bundesvereinigung Ev. Eltern und Erzieher e.V. Benediktenwandstr. 42</p> <p>81545 München</p>
<p>CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. Im Druseltal 8</p> <p>34131 Kassel</p>	<p>Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD St. Ulrich 10</p> <p>91555 Feuchtwangen</p>
<p>Comenius-Institut Ev. Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaften e.V. Schreiberstr. 12</p> <p>48149 Münster</p>	<p>Deutsche Bibelgesellschaft Balingen Str. 31</p> <p>70567 Stuttgart</p>
<p>Deutsche Ev. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V. (DEAE) Emil-von-Behring-Str. 3</p> <p>60439 Frankfurt/M.</p>	<p>Deutscher Ev. Kirchentrag Magdeburger Str. 59</p> <p>36037 Fulda</p>
<p>Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) Richard-Wagner-Str. 26</p> <p>30177 Hannover</p>	<p>Ev. Entwicklungsdienst e. V. (EED) Ulrich-von-Hassell-Str. 76</p> <p>53123 Bonn</p>
<p>Ev. Akademien in Deutschland e.V. Ev. Akademie Tutzing Schlossstr. 2-4</p> <p>82327 Tutzing</p>	<p>Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. Auguststr. 80</p> <p>10117 Berlin</p>

Ev. Arbeitsstelle Fernstudium für kirchliche Dienste Burckhardthaus Herzbachweg 2 63571 Gelnhausen	Ev. Frauenarbeit in Deutschland e.V. (EFD) Emil-von-Behring-Str. 3 60439 Frankfurt/M.
Ev. Sozialakademie Schlosstr. 2 57520 Friedewald	Ev. StudentInnengemeinde Berliner Str. 69 13189 Berlin
Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Auguststr. 80 10117 Berlin	Ev. Arbeitskreis Freizeit-Erholung-Tourismus in der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Ev. Pressedienst Emil-von-Behring-Str. 3 60439 Frankfurt/M.	Konfessionskundliches Institut des Ev. Bundes Eifelstr. 35 64625 Bensheim
Ev. Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) Nromannweg 17-21 20537 Hamburg	Ev. Zentralarchiv in Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin-Kreuzberg
Ev. Zentralinstitut für Familienberatung gem. GmbH Auguststr. 80 10117 Berlin	Forschungsstätte der Ev. Studiengemein- schaft (FEST) Schmeilweg 5 69118 Heidelberg
	Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik gGmbH (GEP) Emil-von-Behring-Str. 3 60439 Frankfurt/M.
Gustav-Adolf-Werk e.V. Pistorisstr. 6 04229 Leipzig	Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart Am Plan 3 35037 Marburg
Kirchenrechtliches Institut der EKD Goßlerstr. 11 37073 Göttingen	Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektroni- sche Datenverarbeitung e.V. (KIGST) Hainer Weg 26-28 60599 Frankfurt/M.
Konferenz Bekennender Gemeinschaften in der EKD (KBG) Sunderplatz 5	Männerarbeit der EKD Garde-du-Corps-Str. 7

45472 Mülheim a.d. Ruhr	34117 Kassel
Martin-Luther-Bund Fahrstr. 15 91054 Erlangen	Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Querenburger Höhe 294 44801 Bochum

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej)

aej-Mitglieder und Partnerorganisationen Jugendverbände und Jugendwerke

Arbeitsgemeinschaft Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit (AES) Greifswalder Str. 4 10405 Berlin	Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (CPD) c/o Torsten Witt Leinestr. 6 30966 Hemmingen
CVKM-Gesamtverband in Deutschland e.V. Im Druseltal 8 34131 Kassel	Deutscher Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e.V. Leuschnerstr. 72-74 34134 Kassel
Johanniter Jugend in der Johanniter-Unfallhilfe e.V. Lützowstr. 94 10785 Berlin-Tiergarten	MBK - Ev. Jugend- und Missionswerk e.V. Hermann-Löns-Str. 14 32105 Bad Salzuflen
Ring Missionarischer Jugendbewegungen e.V. (RMJ) Im Druseltal 8 34131 Kassel	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) - Bundeszentrale - Wichernweg 3 34121 Kassel

Freikirchliche Jugendwerke

Jugendwerk der Ev.-methodistischen Kirche (EmK) Giebelstr. 16 70499 Stuttgart	Bund Freier Ev. Gemeinden Kdör - Jugendgeschäftsstelle Goltenkamp 4 58452 Witten
Gemeindejugendwerk des Bundes Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland Kdör (GJW) Julius-Köbner-Str. 4 14641 Wustermark	Jugendarbeit der Ev. Brüder-Unität Zittauer Str. 20 02745 Herrnhut
Jugendwerk der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK) Hauptjugendpfarramt Bergstr. 17 34576 Homberg/Efze	

Jugendarbeit in den Landeskirchen

<p>Ev. Jugend in der Ev. Landeskirche Anhalts Amt für Jugendarbeit Friedrichstr. 22-24 06844 Dessau</p>	<p>Ev. Jugend in der Ev. Landeskirche in Baden Amt für Ev. Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Landeskirche in Baden Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe</p>
<p>Ev. Jugend in Bayern Amt für Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Bayern Hummelsteiner Weg 100 90459 Nürnberg</p>	<p>Ev. Jugend in der Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer</p>
<p>Ev. Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Amt für ev. Kinder- und Jugendarbeit in Ber- lin, Brandenburg und der schlesischen Ober- lausitz Neue Grünstr. 19 10179 Berlin</p>	<p>Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit in den Gesamtkirchlichen Diensten der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Haus 5, 2. Obergeschoss Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 38300 Wolfenbüttel</p>
<p>Ev. Jugendvertretung der Bremischen Ev. Kirche Landesjugendpfarramt der Bremischen Ev. Kirche Hollerallee 75 28209 Bremen</p>	<p>Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Landesjugendpfarramt der Ev.-luth. Landes- kirche Hannovers Archivstr. 3 30169 Hannover</p>
<p>Ev. Jugend in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau Zentrum Bildung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit Erbacher Str. 17 64287 Darmstadt</p>	<p>Jugendkammer in der Ev. Kirche von Kur- hessen-Waldeck Amt für kirchliche Dienste Bereich Kinder-/Jugendarbeit Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel</p>
<p>Jugendkammer der Lippischen Landeskirche Zentrale für ev. Jugendarbeit in der Lippi- schen Landeskirche Wiesenstr. 5 32756 Detmold</p>	<p>Ev. Jugend der Landeskirche Mecklenburgs Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendli- chen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklen- burgs Bischofstr. 4 19055 Schwerin</p>
<p>Nordelbisches Jugendwerk Landesjugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Koppelsberg 12 24306 Plön</p>	<p>Ev. Jugend in der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Haareneschstr. 58 26121 Oldenburg</p>
<p>Ev. Jugend der Pfalz Landesjugendpfarramt der Ev. Kirche der Pfalz Unionstr. 1 67657 Kaiserslautern</p>	<p>Ev. Jugend der Pommerschen Ev. Kirche Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendli- chen in der Pommerschen Ev. Kirche Karl-Marx-Platz 15 17489 Greifswald</p>

<p>Ev. Jugend im Rheinland Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland Rochusstr. 44 40479 Düsseldorf</p>	<p>Ev. Jugend in der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Amt für Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Leibnizstr. 4 39104 Magdeburg</p>
<p>Ev. Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Caspar-David-Friedrich-Str. 5 01219 Dresden</p>	<p>Ev. Jugend Schaumburg-Lippe Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Kirchweg 4 a 31700 Heuerßen</p>
<p>Ev. Jugend in Thüringen Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen Marienstr. 57 99817 Eisenach</p>	<p>Ev. Jugend Westfalen Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen Iserlohner Str. 25 58239 Schwerte</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Württemberg Landesjugendpfarramt der Ev. Landeskirche in Württemberg Haebelinstr. 1-3 70563 Stuttgart</p>	

Angeschlossene Partnerorganisationen

<p>Burckhardthaus Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V. Herzbachweg 2 63571 Gelnhausen</p>	<p>CVJM-Kolleg Aus- und Fortbildungsinstitut für christliche Jugendarbeit und private Fachschule für Sozialpädagogik Hugo-Preuß-Str. 40 34131 Kassel</p>
<p>Ev. Landjugendakademie Altenkirchen Dieperzbergweg 13-17 57610 Altenkirchen/Westerwald</p>	<p>Jugendseminar, Fort- und Weiterbildungsstätte des Gemeindejugendwerkes (GJW) Julius-Köbner-Str. 4 14641 Wustermark</p>
<p>Fort- und Weiterbildungsstätte des MBK Hermann-Löns-Str. 14 32105 Bad Salzuflen</p>	<p>Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefthal e.V. Aurachstr. 5 83727 Schliersee/Josefthal</p>
<p>Bundesarbeitsgemeinschaft Ev. Stadtjugendarbeit e.V. Dieperzbergweg 13-17 57610 Altenkirchen/Westerwald</p>	<p>Bundesarbeitsgemeinschaft Ev. Stadtjugendarbeit e.V. c/o Protestantisches Stadtjugendpfarramt Kaiserslautern Max Eisfeld Benzingring 57 67657 Kaiserslautern</p>

Internationaler Christlicher Jugendaustausch (ICJA) Stralauer Allee 20 e 10245 Berlin	Bundesverband Kulturarbeit in der Ev. Jugend e.V. (BKA) Schulstr. 1 b 24250 Löptin
Arbeitsgemeinschaft Spiel in der Ev. Jugend e.V. (AGS) Schulstr. 1 b 24250 Löptin	Ev. Arbeitsgemeinschaft für Klubarbeit e.V. (AG KLUB) Kurt-Schumacher-Str. 14 51145 Köln

Liste der Geschäftsstellen der EC-Landesverbände

EC_Landesjugendverband Bayern Bachtelstr. 21 87466 Oy-Mittelberg	EC-Chrischona-Jugend ECJA Am Flensunger Hof 10 35325 Mücke
EC-Landesverband Elbingerode Kanzlerstr. 44 09112 Chemnitz	EC-Landesverband Hessen-Nassau e.V. Heimbachweg 20 34626 Neukirchen
EC-Landesverband Mecklenburg Fichtestr. 35 19370 Parchim	Nieders. Jugendverband "Entschieden für Christus" e.V. (EC) Archivstr. 2 30169 Hannover
EC-Landesverband Nordbund Krummenort/B 77 Nr. 5 24791 Alt Duvenstedt	Jugendverband Ostwestfalen-Lippe "Entschieden für Christus" e.V. Bockstal 2 32805 Horn-Bad Meinberg
Rheinisch-Westfälischer Jugendverband "Entschieden für Christus" e.V. Schreppingshöhe 3 45527 Hattingen	EC-Landesverband Rhein-Main-Saar Alt Allertshofen 54 64397 Modautal
Sächsischer Jugendverband "Entschieden für Christus" Hans-Sachs-Str. 37 09126 Chemnitz	EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt Bülstringer Str. 42 39340 Haldensleben
Süddeutscher Jugendverband "Entschieden für Christus" Kreuznacher Str. 43 c 70372 Stuttgart	Südwestdeutscher Jugendverband "Entschieden für Christus" Katharinenstr. 27 70794 Filderstadt
Thüringer EC-Verband Lenastr. 5 99867 Gotha	EC-Landesverband Vorpommern Wilhelmstr. 59 17438 Wolgast

Mitglieder der AGEJW

Altpietistischer Gemeinschaftsverband Furtbachstr. 16 70178 Stuttgart	Arbeitsgemeinschaft Musisch-kulturelle Bildung Haeberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart
Christlicher Allianz-Verband e.V. Auf der Haardt 17 75385 Bad Teinach-Zavelstein	Christliche Pfadfinderschaft Schwaben Europastr. 12 72622 Nürtingen
Deutsche Indianer Pionier Mission Kirchbergstr. 37 72813 St. Johann-Lonsingen	Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Württemberg Heilbronner Str. 180 70191 Stuttgart
EC-AG vertreten durch: <ul style="list-style-type: none"> • Liebenzeller Gemeinschaftsverband Postfach 1240 75378 Bad Liebenzell • Südwestdeutscher Jugendverband EC Katharinenstr. 27 70794 Filderstadt • Jugendverband Entschieden für Christus d. Südd. Gemeinschaftsverbandes Kreuznacher Str. 43 c 70372 Stuttgart 	Ev. Akademie Bad Boll Fachbereich Jugend und Arbeitswelt Akademieweg 11 73087 Bad Boll
Ev. Gemeinschaftsverband Nord-Süd Ehrenfriedstr. 13 74541 Vellberg	Ev. Jugendaufbaudienst LAG Baden-Württemberg (EJAD) Heilbronnerstr. 180 70191 Stuttgart
Ev. Jugendwerk in Württemberg (ejw) Haberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart	Ev. Landesjugendpfarramt Haeberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesgeschäftsstelle Trochtelfinger Str. 6 70756 Stuttgart	Jugendwerk der Heilsarmee Süddivision Rotebühlstr. 117 70178 Stuttgart
Kinder-Evangelisations-Bewegung in Deutschland e.V. Waldenbacher Weg. 82 72141 Walddorfhäslach	Landeskirchliche SchülerInnenarbeit im Ev. Landesjugendpfarramt Haeberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart
Verein für internationale Jugendarbeit e.V. Moserstr. 10 70182 Stuttgart	Württembergischer Brüderbund Mühlweg 8 71292 Friolzheim

AG Ev. Ferien- und Waldheime in Württemberg Postfach 10 13 52	Bibellesebund e.V. Kirchstr. 15 71292 Frieolzheim
Diakonissenmutterhaus Aidlingen Darmsheimer Steige 1 71134 Aidlingen	Ev. Gemeindedienst Abt. Freizeit und Erholung Gymnasiumstr. 36 70174 Stuttgart
Ev. Jugendhilfe der Ev. Gesellschaft Büchsenstr. 35 70174 Stuttgart	Gemeindejugendwerk Baden-Württemberg der Ev. Freikirchlichen Gemeinden Hangenstr. 24 78647 Trossingen
Jugendwerk der Ev. Methodistischen Kirche (EMK) Giebelstr. 16 70499 Stuttgart	Schüler SMD Württemberg Sandgrabenstr. 20 72119 Ammerbuch-Entringen

Ring Missionarischer Jugendbewegungen e.V.

GEMA-Mitglieder Kategorie I: EKD-Bereich

Christen in der Offensive e.V. Helene-Göttmann-Str. 22 64385 Reichelsheim	Christliche Tagungsstätte Hohe Rhöhn e.V. Fischzucht 1-5 97653 Bischofsheim
Deutsche Zeltmission e.V. Sohlbacher Str. 171 57078 Siegen	Gemeinsam Glauben leben e.V. Kutscherweg 35 a 75196 Remchingen
Jugendbildungsstätte der Evangelischen Gesellschaft Telegrafenstr. 59-63 42477 Radevormwald	Lebenszentrum Adelshofen e.V. Wartbergstr. 13 75031 Eppingen
Liebenzeller Mission gGmbH Liobastr. 17 75378 Bad Liebenzell	Missionswerk Frohe Botschaft e.V. Nordstr. 15 37247 Großalmerode
Monbachtal e.V. Im Monbachtal 2 75378 Bad Liebenzell	Studentenmission in Deutschland e.V. Universitätsstr. 30 35037 Marburg
Württembergischer Brüderbund Obere Grabenstr. 16 73235 Weilheim an der Teck	

GEMA-Mitglieder Kategorie II: Über- und Interkonfessionelle Einrichtungen

Aktion: In jedes Haus e.V. Telegrafenstr. 25 42477 Radevormwald	Arbeitskreis Junger Christen Bitscher Str. 38 66996 Fischbach/Dahn
Bibelfernunterricht Postfach 1420 67577 Alsheim	Bibellesebund e.V. Industriestr. 2 51709 Marienheide
Bibel-Memory Buchenauerhof 2 74889 Sinsheim	Bibelschule Brake e.V. Eickermannsberg 12 32657 Lemgo
Bibelschule Kirchberg e.V. Villa Schönbeck 74592 Kirchberg	Bibel Seminar Königsfeld Burgberger Str. 20 78126 Königsfeld 4
Campus für Christus e.V. Am unteren Rain 2 35394 Gießen	Christ Camp e.V. Luiters Weg 238 47802 Krefeld

Christival e.V. Wettergasse 42 35037 Marburg	Christliche Initiative für Indien Holstenstr. 119 22765 Hamburg
Christlicher Allianz-Verband (CAV) e.V. Auf der Haardt 17 75385 Bad Teinach-Zavelstein	Christliches Erholungsheim "Westerwald" 56479 Rehe
Christliches Jugendzentrum Bodenseehof e.V. Ziegelstr. 15 88048 Friedrichshafen	Deutsche Missionsgesellschaft e.V. Buchenauerhof 74889 Sinsheim
ERF junge welle Berliner Ring 62 35573 Wetzlar	Euroteam e.V. Hölderlinweg 19 73460 Hüttlingen
Evangelische Initiative Kirschenstr. 11 68519 Viernheim	Geschenke der Hoffnung e.V. Haynauer Str. 72 a 12249 Berlin
Haus Maranatha e.V. Oldenburger Weg 1 26209 Sandkrug	help center e.V. Buchenau 35230 Dautphetal
Janz Team e.V. Im Käppele 8 79400 Kandern	Jesus-Gemeinschaft e.V. Steinweg 12 35037 Marburg
Jugend für Christus Deutschland e.V. Am Klingenteich 16 64367 Mühlthal	Jugend-, Missions- und Sozialwerk Bahnhofstr. 43-47 72213 Altensteig
Jugend mit einer Mission Berthelsdorfer Str. 7 09661 Hainichen	Jugendwerk des Blauen Kreuzes e.V. Freiligrathstr. 27 42289 Wuppertal
Kirchberghof Christl. Freizeitzent. Herling- hausen Kirchberg 5 34414 Warburg	Kontaktmission e.V. Fuchswiesenstr. 37 71543 Wüstenrot
Missionscamp Oderbruch e.V. Str. der Freundschaft 47 15328 Küstriner-Vorland (Manschow)	Missionsgemeinschaft der Fackelträger Klostermühle 56379 Obernhof
Missionshaus Bibelschule Wiedenest e.V. Olper Str. 10 51702 Bergneustadt	Missionswerk Neues Leben e.V. Kölner Str. 23 A 57610 Altenkirchen
Navigatoren e.V. Seufertstr. 5 53173 Bonn	Neue Hoffnung e.V. Frankfurter Str. 4 35091 Cölbe-Bernsdorf

Nordlicht e.V. Windmühlenkamp 19 24326 Dersau	Open Air Campaigners OAC Missionsteam e.V. Frankfurter Str. 177 57290 Neunkirchen
Operation Mobilisation e.V. Alte Neckarelzer Str. 2 74821 Mosbach	Sebulon-Offensive Nord e.V. Schloß Ascheberg 24326 Ascheberg
Sportler ruft Sportler e.V. Kölner Str. 23 A 57610 Altenkirchen	Teens & Tweens für Christus Gummersbacher Str. 139 51709 Marienheide
Verein für Musik-Evangelisation Schubertstr. 4 a 78239 Rielasingen-Worblingen	Vereinigte Missionsfreunde Vor den Birken 17 57078 Siegen
WEC International e.V. Hof Häusel 4 65817 Eppstein	Weggemeinschaft e.V. Dünenhof In den Dünen 4 27476 Cuxhaven
Wort des Lebens e.V. Assenbacher Str. 101 82335 Berg	

GEMA-Mitglieder Kategorie III: Andere evangelische Glaubensgemeinschaften

AGAPE Gemeindegwerk Mennonitische Heimatmission Diamantweg 11 69181 Leimen	Apostolische Jugendgruppen e.V. Ringstr. 45 29525 Uelzen
Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e.V. Bahnhofstr. 6 34281 Gudensberg	Kirche der Nazareners Frankfurter Str. 16-18 63571 Gelnhausen

Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD)

In der „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“ sind die landeskirchlichen und freikirchliche Ämter und Dienste für Volksmission sowie solche freien Werke und Verbände zusammengeschlossen, die mit missionarischer Zielsetzung arbeiten.

Geschäftsstelle der AMD Generalsekretär Pfarrer Hartmut Barend Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin Tel. (030) 830 01-312 Fax (030) 830 01-333 e-mail: amd@diakonie.de www.a-m-d.de	
--	--

LANDESKIRCHLICHE ÄMTER FÜR MISSIONARISCHE DIENSTE

Missionarische Dienste in ANHALT Gudrun Discher Ruststr. 10 06844 Dessau Tel. (03 40) 2 20 49 09 Fax (03 40) 7 91 16 90 e-mail: gemeindeaufbau@evlkanh.de	Amt für Missionarische Dienste in BADEN KR Pfr. Hans-Martin Steffe Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe Tel. (07 21) 91 75-310 Fax (07 21) 91 75-313 e-mail: amd@ekiba.de www.ekiba.de/amd
Amt für Gemeindedienst in der Ev.-Luth. Kirche in BAYERN Pfr. Raimund Loebermann Sperberstr. 70 90461 Nürnberg Tel. (09 11) 43 16-0 Fax (09 11) 43 16-101 e-mail: amtsleitung@afg-elkb.de e-mail: geschaeftsfuehrung@afg-elkb.de www.afg-elkb.de	Missionarische Dienste der Ev.-ref. Kirche N.N Saarstr. 6 26789 Leer Tel. (04 91) 91 88-111 Fax (04 91) 91 98-251
Missionarische Dienste der Ev. Kirche BERLIN-BRANDENBURG-schlesische OBERLAUSITZ Pfr. Hans-Georg Filker Lenaustr. 4 12047 Berlin Tel. (0 30) 6 93 51 99 Fax (0 30) 6 93 51 99 e-mail: filker@berliner-stadtmission.de www.bb-evangelisch.de (Link „Mission“)	Gesamtkirchliche Dienste der Ev.-luth. Landeskirche in BRAUNSCHWEIG Arbeitsbereich Geistliches Leben in Gemeinden Pfr. Hans-Gerhard Isermeyer Arbeitsbereich Gottesdienst Pfr. Dr. Peter Hennig Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 38300 Wolfenbüttel Tel. (0 53 31) 802-539 Fax (0 53 31) 802-95 39
Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Gemeindeaufbau und Gemeindedienst der BREMISCHEN Ev. Kirche	Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Gemeindeaufbau und Gemeindedienst der BREMISCHEN Ev. Kirche

<p>Kirchenkanzlei N.N. Franziuseck 2-4 28199 Bremen Tel. (04 21) 55 97-212 / 259 Fax (04 21) 55 97-265</p>	<p>Kirchenkanzlei N.N. Franziuseck 2-4 28199 Bremen Tel. (04 21) 55 97-212 / 259 Fax (04 21) 55 97-265</p>
<p>Zentrum Verkündigung der Ev. Kirche HESSEN und NASSAU Fachbereich: Missionarisches Handeln und Geistliches Leben Pfr. Goerg Pape Solmsstr. 2 60486 Frankfurt/M. Tel. (0 69) 71 71 99 35 Fax (0 69) 71 71 99 34 e-mail: info.mhgl@zentrum-verkuendigung-ekhn.de www.zentrum-verkuendigung.de</p>	<p>Zentrum Verkündigung der Ev. Kirche HESSEN und NASSAU Fachbereich: Missionarisches Handeln und Geistliches Leben Pfr. Goerg Pape Solmsstr. 2 60486 Frankfurt/M. Tel. (0 69) 71 71 99 35 Fax (0 69) 71 71 99 34 e-mail: info.mhgl@zentrum-verkuendigung-ekhn.de www.zentrum-verkuendigung.de</p>
<p>Missionarische Dienste in der LIPPISCHEN Landeskirche Ausschuss für Volksmission Pfr. Matthias Grundmann Falkenhagen 24 32676 Lügde Tel. (0 52 83) 94 80-81 Fax (0 52 83) 94 80-82 e-mail: m.grundmann@freenet.de</p>	<p>Amt für Gemeindedienst der Ev.-Luth. Landeskirche MECKLENBURGS LP Christian Höser Domplatz 12 18273 Güstrow Tel. (0 38 43) 68 52 03 Fax (0 38 43) 68 52 54 e-mail: gemeindedienst.guestrow@t-online.de</p>
<p>Gemeindedienst der NORDELBISCHEN Ev.-Luth. Kirche P Bernd Schlüter Königstr. 54 22767 Hamburg Tel. (0 40) 306 20-1200 Fax (0 40) 306 20-1209 e-mail: info@gemeindedienst-nek.de www.gemeindedienst-nek.de</p>	<p>Arbeitskreis Missionarische Dienste in der Ev.-Luth. Kirche in OLDENBURG im Diakonischen Werk Pfr. Christoph Onken Kastanienallee 9-11 26121 Oldenburg Tel. (04 41) 3 04 60 72 Fax (04 41) 3 04 70 86 e-mail: christoph.onken@epost.de</p>
<p>Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD) in der Ev. Kirche der PFALZ Pfr. Dr. Ludwig Burgdörfer Westbahnstr. 4 76829 Landau Tel. (0 63 41) 92 89-0 Fax (0 63 41) 92 89-25 e-mail: info@moed-pfalz.de www.moed-pfalz.de</p>	<p>Missionarische Dienste in der POMMERSCHEN Ev. Kirche c/o Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung /IEEG) Pfr. Matthias Bartels Rudolf-Breitscheid-Str. 27 17487 Greifswald Tel. (0 38 34) 86-25 35 Fax (0 38 34) 86-25 27 matthias.bartels@uni-greifswald.de www.kirche-mv.de</p>
<p>Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste - Ev. Kirche im RHEINLAND - Pfr. Hans-Hermann Pompe</p>	<p>Arbeitsbereich Beratung und Förderung der Gemeindearbeit im Kirchenamt der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland – Standort Magdeburg</p>

<p>Missionsstr. 9a 42285 Wuppertal Tel. (02 02) 28 20-401 Fax (02 02) 28 20-440 e-mail: gmd@ekir.de www.ekir.de/gmd</p>	<p>Karsten Müller Leibnizstr. 4 39104 Magdeburg Tel. (03 91) 53 46-180 Fax (03 91) 53 46-181 e-mail: akd@ekkps.de www.akd-kirchlichdienste.de</p>
<p>Missionarische Dienste in der Ev.-Luth. Landeskirche SACHSENS Joachim Wilzki Lukasstr. 6 01069 Dresden Tel. (03 51) 46 92-244 Fax (03 51) 46 92-109 e-mail: joachim.wilzki@evlks.de</p>	<p>Missionarische Dienste in SCHAUMBURG-LIPPE P Hans-Günter Breuer Kirchweg 2 31675 Bückeburg Tel. (0 57 22) 40 11 Fax (0 57 22) 95 77 10</p>
<p>Gemeindedienst der Ev.-Luth. Kirche in THÜRINGEN Pfr. Christoph Victor Zinzendorfplatz 3 99192 Neudietendorf Tel. (03 62 02) 7 71 79-0 Tel. (03 62 02) 7 71 79-8 e-mail: gemeindedienst.elkth@web.de</p>	<p>Amt für missionarische Dienste der Ev. Kirche von WESTFALEN Pfr. Klaus Jürgen Diehl Olpe 35 44135 Dortmund Tel. (02 31) 54 09-60 Fax (02 31) 54 09-66 info@amd-westfalen.de www.amd-westfalen.de</p>
<p>Ev. Gemeindedienst für WÜRTTEMBERG Pfr. Werner Schmückle Gymnasiumstr. 36 70174 Stuttgart Tel. (07 11) 20 68-268 Fax (07 11) 20 68-345 e-mail: werner.schmueckle@elk-wue.de www.gemeindedienst.de/missionarische_dienste</p>	<p>action 365-Ökumenische Basisgruppen Kennedy-Allee 111 A 60596 Frankfurt/M. Tel. (0 69) 68 09 12-0 Fax (0 69) 68 09 12-12 stiftung@aktion365.de www.action365.de</p>
<p>Aktion: In jedes Haus Miss.Ltg.: Ulrich Krieger, Bernd Tocha Telegrafenstr. 25 42477 Radevormwald Tel. (0 21 95) 91 56-0 Fax (0 21 95) 91 56-19 e-mail: ajh@ajh-info.de www.ajh-info.de</p>	<p>Arbeitsgemeinschaft Evangelische Einkeritage Vors.: Pfr. Wolfgang Breithaupt Friedrich-Wilhelm-Krummacher-Haus Hauptstr. 94 17498 Weitenhagen Tel. (0 38 34) 80 33-0 Fax (0 38 34) 80 33-11 nds@weitenhagen.de</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft ev. Stadtmissionen in Deutschland Stadtmiss.Dir. Pfr. Hans-Georg Filker Lenastr. 4 12047 Berlin Tel. (0 30) 6 90 33-410 Fax (0 30) 6 94 77 85 e-mail: info@berliner-stadtmission.de www.diakonie.de/a2z/mission/stadtmission</p>	<p>Arbeitsgemeinschaft für Ausländer (AfA) Bernd G. Klose Postfach 10 05 35 35335 Gießen Tel. (06 41) 9 75 18-25 Fax (06 41) 9 75 18-40 e-mail: afa@ead.de www.nur-fuer-auslaender.de</p>

<p>Gesch.F.: Diak. Axel Wilhelm Stafflenbergstr. 76 70184 Stuttgart Tel. (07 11) 21 59-481 / -305 Fax (07 11) 21 59-569 e-mail: seelsorgeverbaende@diakonie.de</p>	
<p>Arbeitsgemeinschaft Jugendevangalisation e.V. (AGJE Dieter Braun (Vors.) Gesch.St.: Wolfgang Freitag Sophienstr. 19 10178 Berlin Tel. (0 30) 28 49 77-16 Fax (0 30) 28 49 77-17 e-mail: freitag@cvjm-missio-center.de www.agje.de</p>	<p>MBK – Ev. Jugend- und Missionswerk Dir. P Dr. Burkhard Peter Hermann-Löns-Str. 14 32105 Bad Salzuflen Tel. (0 52 22) 18 05-0 Fax (0 52 22) 18 05-27 / -59 e-mail: info@mbk-web.de www.mbk-web.de</p>
<p>Arbeitskreis für Gemeindeaufbau in Deutschland e.V. Gesch.F.: Dr. Jörg Knoblauch Postfach 11 08 89526 Giengen Tel. (0 73 22) 9 50-250 Fax (0 73 22) 9 50-257 e-mail: agga@drilbox.de</p>	<p>Berliner Stadtmission Stadtmiss.Dir. Pfr. Hans-Georg Filker Lenastr. 4 12047 Berlin Tel. (0 30) 6 90 33-3 Fax (0 30) 6 94 77 85 e-mail: info@berliner-stadtmission.de www.berliner-stadtmission.de</p>
<p>Bibellesebund e.V. Gen.Sekr.: Reinhold Frey Industriestr. 2 51709 Marienheide Tel. (0 22 64) 4 04 34-0 Fax (0 22 64) 4 04 34-39 e-mail: info@bibellesebund.de www.bibellesebund.de</p>	<p>Blaues Kreuz in Deutschland e.V. BGesch.F: Hermann Hägerbäumer Freiligrathstr. 27 42289 Wuppertal Tel. (02 02) 6 20 03-0 Fax (02 02) 6 20 03-81 e-mail: bkd@blaues-kreuz.de www.blaues-kreuz.de</p>
<p>Bruderdienst Missionsverlag e.V. (Arbeitsgemein. für Hilfe an Sektenopfern) Gesch.F.: Karlheinz Mewes Kremper Weg 38b 25544 Itzehoe Tel. (0 48 21) 8 31 47</p>	<p>Burckhardthaus Gelnhausen und Berlin Ev. Institut für Jugend-, Kultur und Sozialarbeit e.V. Dir. Pfr. Peter Musall Herzbachweg 2 63571 Gelnhausen Tel. (0 60 51) 89-0 Fax (0 60 51) 89-240 e-mail: info@burckhardthaus.de www.burckhardthaus.de</p>
<p>Christen in der Wirtschaft e.V. Gesch.F.: Andreas Schnabel Morianstr. 10 42103 Wuppertal Tel. (02 02) 24 41 91-21 Fax (02 02) 24 41 91-22</p>	<p>Christusdienst Thüringen Gesch.F.: Pfr. Detlef Kauper Gerberstr. 14a 99089 Erfurt Tel. (03 61) 264 65 66 e-mail: info@christusdienst.de</p>

e-mail: info@ciw.de www.ciw.de	www.christusdienst.de
Christusträger Bruderschaft e.V. Prior Bruder Dieter Dahmen Kloster Triefenstein 97855 Triefenstein Tel. (0 93 95) 7 77-0 Fax (0 93 95) 7 77-103 e-mail: ct.triefenstein@t-online.de www.christustraeger-bruderschaft.org	Christusträger Bruderschaft e.V. Prior Bruder Dieter Dahmen Kloster Triefenstein 97855 Triefenstein Tel. (0 93 95) 7 77-0 Fax (0 93 95) 7 77-103 e-mail: ct.triefenstein@t-online.de www.christustraeger-bruderschaft.org
Cornelius-Vereinigung (CoV) Christen in der Bundeswehr e.V. Reinhard Schmidt (Vors.) Gesch.F.: Rolf-R. Radke Hoffmann von Fallersleben-Weg 23 48165 Münster-Hiltrup Tel. (0 25 01) 74 55 Fax (0 2501) 98 87 53 rgmradke@muenster.de www.cov.de	CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. Gen.Sekr.: Pfr. Ulrich Parzany Gesch.F.: Matthias Ruf Im Druseltal 8 34131 Kassel Tel. (05 61) 30 87-201 Fax (05 61) 30 87-202 e-mail: info@cvjm.de www.cvjm.de
Deutsche Bibelgesellschaft Gen.Sekr.: Dr. Jan-A. Bühner Balingen Str. 31 70567 Stuttgart Tel. (07 11) 71 81-0 Fax (07 11) 71 81-250 e-mail: info@dbg.de www.bibelgesellschaft.de	Deutsche Evangelisten-Konferenz Pfr. Wilfried Reuter (Vors) Gesch.F.: Pr. Hermann Decker Forchenhalde 39 75375 Bad Liebenzell Tel. (0 70 52) 12 85 e-mail: hdecker75378@aol.com
Deutsche Seemannsmission e.V. Gen.Sekr.: P Hero Feenders Jippen 1 28195 Bremen Tel. (04 21) 1 73 63-0 Fax (04 21) 1 73 63-23 e-mail: headoffice@seemannsmission.org www.seemannsmission.org	Deutsche Zeltmission e.V. Vors.: Pfr. Rolf Woyke Gesch.F.: Franz Bokelmann Sohlbacher Str. 171 57078 Siegen Tel. (02 71) 88 00-100 Fax (02 71) 88 00-150 e-mail: dzm@dzm.de www.dzm.de
Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband e.V. und GmbH Dir. Pfr. Dr. Joachim Drechsel Stresemannstr. 22 35037 Marburg Tel. (0 64 21) 188-0 Fax (0 64 21) 188-201 e-mail: direktion@dgd.org	Deutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) BPfr. Rudolf Westerheide Leuschnerstr. 74 34121 Kassel Tel. (05 61) 40 95-0 Fax (05 61) 40 95-112 e-mail: info@ec-jugend.de www.ec-jugend.de
Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen/ P Hans-Werner Mehnert	Evangelisch-methodistische Kirche – Evangelisationswerk –

<p>Georg-Haccius-Str. 9 29320 Hermannsburg Tel. (0 50 52) 69-0 Fax (0 50 52) 69-222 e-mail: zentrale.de@elm-mission.net www. elm-mission.net</p>	<p>Gesch.F.: P Hartmut Kraft Schildescher Str. 102 33611 Bielefeld Tel. (05 21) 8 43 42 Fax (05 21) 8 01 50 38 e-mail: hartmut.kraft@emk.de</p>
<p>Ev. Buchhilfe e.V Vors.: OKR Pfr. Udo Hahn Gutsstr. 13 31319 Sehnde-Rethmar Tel. (0 51 38) 61 31 75 Fax (0 51 38) 61 31 77 e-mail: kontakt@buchhilfe.de www.buchhilfe.de</p>	<p>Evangelische Familienerholung im Diakonischen Werk der EKD GeschF.: Hans-Detlef Peter Reichensteiner Weg 24 13195 Berlin Tel. (030) 830 01-450 Fax (030) 830 01-870 e-mail: familienerholung@diakonie.de www.evangelische-familienerholung.de</p>
<p>Ev. Missionsschule Unterweissach Schulltr.: Dir. Eugen Reiser Im Wiesental 1 71554 Weissach im Tal Tel. (0 71 91) 35 34-0 Fax (0 71 91) 35 34-11 e-mail: buero@missionsschule.de www.missionsschule.de</p>	<p>Evangelische Sozialakademie Akad.Dir. Kurt Heienbrok Schlossstr. 2 57520 Friedewald Tel. (0 27 43) 92 36-0 Fax (0 27 43) 92 36-11 ev.sozialakademie@t-online.de</p>
<p>Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. Präses Pfr. Dr. Christoph Morgner Gen.Sekr.: Theo Schneider Leuschnerstr. 72a 34134 Kassel Tel. (05 61) 2 07 99-0 Fax (05 61) 2 07 99-29 e-mail: info@gnadauer.de www.gnadauer.de</p>	<p>Evangelisches Missionswerk in Deutschland Dir. Pfr. Herbert Meißner Normannenweg 17-21 20537 Hamburg Tel. (0 40) 25 45-60 Fax (0 40) 25 42-987 e-mail: herberg.meissner@emw-d.de www.emw-d.de</p>
<p>Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland e.V Gen.Sekr. Pfr. Bernhard Dinkelaker Vogelsangstr. 62 70197 Stuttgart Tel. (07 11) 6 36 78-0 Fax (07 11) 6 36 78-66 e-mail: info@ems-online.org www.ems-online.org</p>	<p>Evangelisches Seniorenwerk Vors.: LPfr. i.R. Frieder Theysohn Gesch.F.: Elisabeth Heinecke Postfach 10 11 42 70010 Stuttgart Tel. (07 11) 21 59-136 + 137 Fax (07 11) 21 59-550 e-mail: heinecke@diakonie.de</p>
<p>Evangelistenschule Johanneum Dir. Pfr. Burkhard Weber Melanchthonstr. 36 42281 Wuppertal Tel. (02 02) 50 00-51 Fax (02 02) 50 00-59 e-mail: johanneum@wtal.de</p>	<p>Evangeliums-Rundfunk e.V. (ERF) Dir. Jürgen Werth Berliner Ring 62 35576 Wetzlar Tel. (0 64 41) 957-0 Fax (0 64 41) 957-120 e-mail: erf@erf.de</p>

www.johanneum.wtal.de	www.erf.de
Förderverein Missionarische Dienste Südharz e.V. Gesch.St.: Pfr. Matthias Hänel Pfarrstr. 8 99734 Nordhausen Tel. (0 36 31) 97 44 80	Geschenke der Hoffnung e.V. 1.Vors.: Christoph von Mohl Haynauer Str. 72a 12249 Berlin Tel. (030) 768 83-300 Fax (030) 768 83-333 e-mail: info@geschenke-der-hoffnung.org www.geschenke-der-hoffnung.org
Geistliches Rüstzentrum Krelingen Dir. P Kai-Uwe Schroeter Krelingen 37 29664 Walsrode Tel. (0 51 67) 9 70-0 Fax (0 51 67) 9 70-160 e-mail: grz@grz-krelingen.de www.grz-krelingen.de	Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche 1.Vors.: Pfr. Detlev Grad von der Pahlen Missionsstr. 3 91564 Neuendettelsau Tel. (0 98 74) 6 89 34-0 Fax (0 98 74) 6 89 34-99 e-mail: info@gesellschaft-fuer-mission.de www.gesellschaft-fuer-mission.de
Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums e.V. Gesch.F.: Margrit Ziegenhagen Tuchergartenstr. 5 90409 Nürnberg Tel. (09 11) 53 69 09	help center e.V. – Zentrum christlicher Lebenshilfe Ltr.: Karl-Gottfried Kissel Haus Lahneck 1 35232 Dautphetal-Buchenau Tel. (0 64 66) 70 21 Fax (0 64 66) 16 18
Janz-Team e.V. Miss.Ltr.: Friedhelm Appel Im Käppele 8 79400 Kandern Tel. (0 76 26) 91 60-0 Fax (0 76 26) 91 60-99 e-mail: janzteam@janzteam.com www.janzteam.com	Jugend für Christus Deutschland e.V. Dir. Alfons Hildebrandt Am Klingenteich 16 64367 Mühlthal Tel. (0 61 51) 1 41 09-0 Fax (0 61 51) 1 41 09-20 e-mail: zentrale@yfc.de www.yfc.de
Kindernothilfe e.V. Vors.: Präses P Dr. Rudolf Weth Dr. Jürgen Thiesbonenkamp Düsseldorfer Landstr. 180 47249 Duisburg Tel. (02 03) 77 89-0 Fax (02 03) 77 89-118 e-mail: info@kindernothilfe.de www.kindernothilfe.de	„Kirche Unterwegs“ der Bahnauer Bruderschaft e.V. Vors.: Pfr. Manfred Bittighofer Gesch.F.: Diak. Manfred Zoll Friedhofstr. 52 71522 Backnang Tel. (0 71 91) 6 19 83 Fax (0 71 91) 7 14 37 e-mail: info@kircheunterwegs.de www.kircheunterwegs.de
Kirchliche Dienste im Gastgewerbe/ Missionarischer Dienst im Hotel- und Gaststättengewerbe e.V. – kdg-mdhg Vors.: Diakon Werner Fuchs	Licht im Osten Vors.: Pfr. Martin Hirschmüller Gesch.St.: Miss.Ltr. P Wolfgang Buck Zuffenhauser Str. 37

<p>Gesch.F.: Diakon Axel Wilhelm{ XE "Fritzsching, Günter" } Stafflenbergstr. 76 70184 Stuttgart Tel. (07 11) 21 59-481 + 305 Fax (07 11) 21 59-569 e-mail: seelsorgeverbaende@diakonie.de</p>	<p>70825 Korntal-Münchingen Tel. (07 11) 83 99 08-0 Tel. (07 11) 83 99 08-4 e-mail: lio@lio.org www.lio.org</p>
<p>LIM – Landesverein für Innere Mission Superintendent i.R. Gottfried Kawalla Gesch.F.: Pfr. Heino Masemann Ebhardtstr. 3A 30159 Hannover Tel. (05 11) 36 04-416 Fax (05 11) 36 04-120 e-mail: lim@evlka.de www.lim-hannover.de</p>	<p>Männerarbeit der Ev. Kirche in Deutschland Gesch.F.: Martin Rosowski Garde-du-Corps-Str. 7 34117 Kassel Tel. (05 61) 7 10 18-1 Fax (05 61) 7 10 18-3 e-mail: info@maennerarbeit-ekd.de www.maennerarbeit-ekd.de</p>
<p>Marburger Kreis e.V. Vorst.: P Holger Bethge Dr. Dirk Niedermeyer Heidi Ruetschi Petrinistr. 33 a 97080 Würzburg Tel. (09 31) 2 50 88-0 Fax (09 31) 2 50 88-30 e-mail: info@marburger-kreis.de www.marburger-kreis.de</p>	<p>Maulbronner Kreis Vorst.: Prof. Dr. Rainer Mayer Gerhard Leikam Gesch.F.: Adrienne Teltschik Wendlinger Str. 27 72622 Nürtingen Tel. (0 70 22) 5 93 84 Fax (0 70 22) 5 93 84</p>
<p>Missionarisch-diakonische Ausbildungsstätte Malche Vors.: LKR i.R. Gerhard Senn Dir.: Pfr. Friedhardt Gutsche Portastr. 8 32457 Porta Westfalica Tel. (05 71) 7 98 31-0 Fax (05 71) 7 98 31-55 e-mail: info@malche.de www.malche.de</p>	<p>Missionsgemeinschaft der Fackelträger – Klostermühle Dir.: Stefan Kiene 56379 Obernhof/Lahn Tel. (0 26 04) 94 34-0 Fax (0 26 04) 94 34-14 e-mail: klostermuehle@fackeltraeger.de www.fackeltraeger.de</p>
<p>Missionshaus Malche e.V. Kirchlich-theologische Fachschule und Schwesternschaft Vors.: OKRin Friederike Schwarz Oberin Sr. Wilma Stendthoff Malche 01 16259 Bad Freienwalde Tel. (0 33 44) 42 97-0 Fax (0 33 44) 42 97-11 e-mail: malche.frw@freenet.de www.malche.net</p>	<p>Missionswerk Frohe Botschaft e.V. Miss.Ltr.: Reinhard Schumacher Nordstr. 15 37247 Großalmerode Tel. (0 56 04) 50 66 Fax (0 56 04) 73 97 e-mail: mfb-grossalmerode@cina.de</p>
<p>Missionswerk Neues Leben e.V.</p>	<p>Neukirchener Erziehungsverein</p>

<p>Miss.Lt.: Peter Schulte Kölner Str. 23a 57610 Altenkirchen Tel. (0 26 81) 23 95 Fax (0 26 81) 7 06 83</p>	<p>Dir. Pfr. Hans-Wilhelm Fricke-Hein Andreas-Bräm-Str. 18/20 47506 Neukirchen-Vluyn Tel. (0 28 45) 3 92-360 Fax (0 28 45) 3 92-377 e-mail: direktion@neukirchener.de</p>
<p>Nordelbisches Zentrum für Weltmission Dir. P Dr. Joachim Wietzke Agathe-Lasch-Weg 16 22605 Hamburg Tel. (0 40) 8 81 81-0 Fax (0 40) 8 81 81-210 e-mail: info@nmz-mission.de www.nmz-mission.de</p>	<p>Ökumenische Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen Vors.: Pfrin. Dr. Rosemarie Micheel Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin Tel. (0 30) 8 30 01-308 Fax (0 30) 8 30 01-333 e-mail: amd.micheel@diakonie.de www.oeab.de</p>
<p>Oekumenischer Dienst e.V. mit Lebenszentrum für die Einheit der Christen Gesch.St.: Schloss Craheim 97488 Stadtlauringen Tel. (0 97 24) 91 00-0 Fax (0 97 24) 91 00-55 e-mail: info@craheim.de www.craheim.de</p>	<p>Pfarrerinnen- und Pfarrer-Gebetsbruderschaft Gesch.St.: Glockenweg 18 58553 Halver Tel. (0 23 51) 66 57 30 Fax (0 23 51) 66 57 32 e-mail: buero@pgb.de www.pgb.de</p>
<p>Stiftung Marburger Medien Gesch.F.: Jürgen Mette Friedrich-Naumann-Str. 15 35037 Marburg Tel. (0 64 21) 18 09-0 Fax (0 64 21) 18 09-55 e-mail: info@marburger-medien.de www.marburger-medien.de</p>	<p>Stiftung Pflanzschule Waltraud Mäschle Stufen des Lebens – Religionsunterricht für Erwachsene Vorst.: Traudel Krause, Albert Mäschle Brückenstr. 21 74182 Obersulm Tel. (0 71 34) 1 49 80 Fax (0 71 34) 90 07 40 e-mail: pflanzschule@reli.de www.reli.de</p>
<p>Vereinte Evangelische Mission Gen.Sekr.: P Reiner Groth Rudolfstr. 137 42285 Wuppertal Tel. (02 02) 8 90 04-190 Fax (02 02) 8 90 04-179 e-mail: gospel@vemission.org www.vemission.org</p>	<p>Volksmissionskreis Sachsen e.V. Gesch.St.: Warthaer Str. 24 01157 Dresden Tel. (03 51) 8 48 86 53 Fax (03 51) 8 24 39 33 e-mail: volksmissionskreis@t-online.de</p>
<p>Wort im Bild – Verlags- und Vertriebs GmbH für missionarisches Arbeitsmaterial Gesch.St.: Eichbaumstr. 17 b 63674 Altenstadt Tel. (0 60 47) 96 46-0 Fax (0 60 47) 96 46-15 e-mail: wortimbild.buecherkiste@t-online.de www.wortimbild.de</p>	

\\samf\12\$\121\Grimmer\EKD\Eigenes Referat\Urheberrechtsreferenten\Handreichung\Handreichung Urheber.doc Fr.
Fenster